Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0284(COD)

24.2.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1073-1424

Entwurf eines Berichts
Jens Gieseke, Paulius Saudargas
(PE768.004v01-00)

über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0451 – C9-0308/2023 – 2023/0284(COD))

Änderungsantrag 1073
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die vom Hersteller gezahlten Finanzbeiträge decken die folgenden Kosten im Zusammenhang mit den Fahrzeugen, die der Hersteller auf dem Markt bereitstellt:	(1) Die vom Hersteller ***im Rahmen ihrer individuellen oder kollektiven Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 16 an die vertraglich gebundenen Abfallbewirtschafter*** gezahlten Finanzbeiträge decken die folgenden Kosten im Zusammenhang mit den Fahrzeugen, die der Hersteller auf dem Markt bereitstellt:

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 müssen die Hersteller die Kosten decken, die nicht durch Einnahmen aus gebrauchten Teilen, schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen oder Rohstoffen ausgeglichen werden. Im Gegensatz zu anderen Altprodukten haben Altfahrzeuge einen Wert, sodass Gewinnansprüche ohne vollständige finanzielle Offenlegung nicht überprüfbar sind. Ausgleichszahlungen sollten vertraglich ausgehandelt werden, und die Hersteller sollten nicht verpflichtet werden, ineffiziente Bewirtschafter zu subventionieren. Nur vertraglich gebundene Abfallbewirtschafter können einen Defizitausgleich geltend machen, um Fairness und Effizienz im System zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1074
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der	a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist***, mit Ausnahme der Kosten des Transports des Fahrzeugs bis zur zugelassenen Verwertungsanlage***, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der

Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;	Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind; ***zur Anwendung dieses Absatzes wird eine Bewertung auf der Grundlage der Gesamtheit der Fahrzeuge vorgenommen; eine Bewertung von Fahrzeug zu Fahrzeug ist nicht möglich;***

Or. es

Änderungsantrag 1075
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, ***sofern sie nicht durch*** Einnahmen der Abfallbewirtschafter ***im Zusammenhang mit*** dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden***, gedeckt sind***;	a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen***, ohne die Kosten für den Transport des Fahrzeugs zur zugelassenen Verwertungsanlage***, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, ***unter Berücksichtigung der*** Einnahmen der Abfallbewirtschafter ***aus*** dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden; ***für die Anwendung dieses Abschnitts ist eine Gesamtbewertung der Kosten und Einnahmen erforderlich, die nicht für jedes Fahrzeug einzeln durchgeführt werden kann.***

Or. en

Änderungsantrag 1076
Viktória Ferenc, Barbara Bonte, Ernő Schaller-Baross, Mathilde Androuët, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die*** Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und ***die*** Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, ***sofern sie nicht durch*** Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, ***gedeckt sind***;	a) ***bei den*** Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und ***bei den*** Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, ***werden gemäß Artikel 8a Absatz 4 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2008/98/EG die*** Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, ***berücksichtigt***;

Or. en

Begründung

Es ist eine vollständige Anpassung an Artikel 8a der Abfallrahmenrichtlinie erforderlich, um regulatorische Inkohärenzen für die verschiedenen Abfallströme zu vermeiden. Die oben genannte technische Änderung steht im Einklang mit dem Text, der in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien angenommen wurde.

Änderungsantrag 1077
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und ***die Kosten*** der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;	a) die Kosten ***für die vertraglich gebundenen Abfallbewirtschafter*** der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;

Or. en

Änderungsantrag 1078
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;	a) die Kosten ***für die vertraglich gebundenen Abfallbewirtschafter*** der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;

Or. en

Änderungsantrag 1079
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und ***die Kosten*** der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;	a) die Kosten ***für die vertraglich gebundenen Abfallbewirtschafter*** der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;

Or. en

Begründung

Der Ausgleich nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a ist Gegenstand vertraglicher Verhandlungen. Darüber hinaus sind die Hersteller angesichts des positiven Werts eines Altfahrzeugs nicht dafür verantwortlich, unbegrenzt ineffiziente Bewirtschafter zu subventionieren. Nur vertraglich gebundene Abfallbewirtschafter können einen Defizitausgleich geltend machen.

Änderungsantrag 1080
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der	a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der

Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;	Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten ***des anschließenden Transports und*** der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und 35 erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;

Or. en

Änderungsantrag 1081
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und ***35*** erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;	a) die Kosten der Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 23 bis 26 erforderlich ist, und die Kosten der Behandlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 27 bis 30, 34 und ***36*** erforderlich ist, sofern sie nicht durch Einnahmen der Abfallbewirtschafter im Zusammenhang mit dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoffen befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeugen recycelt wurden, gedeckt sind;

Or. en

Änderungsantrag 1082
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kosten der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Verbesserung der Sammlung von Altfahrzeugen;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1083
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kosten der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Verbesserung der Sammlung von Altfahrzeugen;	b) die Kosten der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Verbesserung der Sammlung von Altfahrzeugen ***zur Verringerung der Umweltauswirkungen und der Folgen der Fahrzeugnutzung***;

Or. en

Änderungsantrag 1084
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kosten der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Verbesserung der Sammlung von Altfahrzeugen;	b) die Kosten der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen ***zur Aufklärung der Öffentlichkeit und*** zur Verbesserung der Sammlung von Altfahrzeugen;

Or. en

Änderungsantrag 1085
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kosten der Einrichtung eines Meldesystems gemäß Artikel 25;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1086
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kosten der Einrichtung eines Meldesystems gemäß Artikel 25;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1087
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kosten der Einrichtung eines Meldesystems gemäß Artikel 25;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Einrichtung eines Meldesystems für den Verwertungsnachweis gemäß Artikel 25 ist

Aufgabe der Behörden und keine Verpflichtung der Hersteller.

Änderungsantrag 1088
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kosten der Einrichtung eines Meldesystems gemäß Artikel 25;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1089
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kosten der Einrichtung eines Meldesystems gemäß Artikel 25;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kosten für die Einrichtung (sowie die Entwicklung und Wartung) von Meldesystemen für Verwertungsnachweise sollten von den Behörden getragen werden und nicht den Herstellern auferlegt werden.

Änderungsantrag 1090
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Kosten der Datenerhebung und der Berichterstattung an die zuständigen Behörden.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1091
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Herstellern, den Organisationen für Herstellerverantwortung und den Abfallbewirtschaftern	***entfällt***
a) die durchschnittlichen Kosten der Sammlung, des Recyclings und der Behandlung sowie die Einnahmen der Abfallbewirtschafter;	
b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, die im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung benannt wurden, sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.	

Or. en

Begründung

Nach diesem Text müssen die Behörden die Kosten und Einnahmen der Abfallbewirtschafter überwachen, um eine gerechte Kostenverteilung zu gewährleisten. Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich der Absicht und der einheitlichen Umsetzung in allen Mitgliedstaaten. Jeder Ansatz, der im Widerspruch zu den Grundsätzen des freien Marktes steht, sollte abgelehnt werden, und es sollte darauf bestanden werden, dass die GD Wettbewerb konsultiert wird, um die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1092
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Herstellern, den Organisationen für Herstellerverantwortung und den Abfallbewirtschaftern	***entfällt***
a) die durchschnittlichen Kosten der Sammlung, des Recyclings und der Behandlung sowie die Einnahmen der Abfallbewirtschafter;	
b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, die im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung benannt wurden, sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.	

Or. en

Änderungsantrag 1093
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Herstellern, den Organisationen für Herstellerverantwortung und den Abfallbewirtschaftern	***entfällt***
a) die durchschnittlichen Kosten der Sammlung, des Recyclings und der Behandlung sowie die Einnahmen der	

Abfallbewirtschafter;

b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, die im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung benannt wurden, sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Herstellern, den Organisationen für Herstellerverantwortung und den Abfallbewirtschaftern	(2) Die zuständige Behörde überwacht in enger Zusammenarbeit ***und unter Gewährleistung, dass alle Daten veröffentlicht und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden,*** mit den Herstellern, den Organisationen für Herstellerverantwortung und den Abfallbewirtschaftern

Or. en

Änderungsantrag 1095
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die durchschnittlichen Kosten der Sammlung, des Recyclings und der Behandlung sowie die Einnahmen der Abfallbewirtschafter;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die durchschnittlichen Kosten der Sammlung, des Recyclings und der Behandlung sowie die Einnahmen der Abfallbewirtschafter aus dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und Sekundärrohstoffen lassen sich aus den vorliegenden Erfahrungen nicht exakt ermitteln, da sie auf individuellen, vertraulichen und strategischen unternehmensinternen Daten basieren, die mit den Geschäftsmodellen der Abfallbewirtschafter zusammenhängen. Diese Daten müssen weiterhin gemäß den einschlägigen Wettbewerbs- und Datenschutzvorschriften vertraulich behandelt werden.

Änderungsantrag 1096
Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, die im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung benannt wurden, sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Das erklärte Ziel der Kontrolle besteht darin, eine gerechte Verteilung der Kosten auf alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu erreichen. Dieses Vorgehen ist mit dem Grundsatz des freien Marktes nicht vereinbar. Darüber hinaus zielt diese Bestimmung auf eine gerechte Verteilung der Kosten ab, während eine gerechte Verteilung der Einkünfte außen Acht gelassen wird, was nicht kohärent ist. Der aktuelle Wortlaut der Rechtsvorschriften birgt die Gefahr, dass die Recyclingunternehmen gegenüber den Automobilherstellern bevorteilt werden.

Änderungsantrag 1097
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, ***die im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung benannt wurden,*** sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.	b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1098
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, ***die im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung benannt wurden,*** sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.	b) die Höhe der Finanzbeiträge, die die Hersteller an die ***benannten*** Organisationen für Herstellerverantwortung zu zahlen haben, sodass die Kosten gerecht auf alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer verteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1099
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Finanzbeiträge der Hersteller, die Fahrzeuge mit besonderer	***entfällt***

Zweckbestimmung auf dem Markt bereitstellen, decken nur die Kosten gemäß Absatz 1 Buchstabe a, die die Sammlung solcher Fahrzeuge und deren Befreiung von Schadstoffen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 1100
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Falle der individuellen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Hersteller eine Garantie für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. Diese Garantie stellt sicher, dass die Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf diese Fahrzeuge finanziert werden.	***entfällt***
Die Höhe der Garantie wird von den Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird, unter Berücksichtigung der in Artikel 21 festgelegten Kriterien bestimmt.	
Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Altfahrzeugen, einer Recycling-Versicherung oder eines gesperrten Bankkontos gestellt werden.	

Or. en

Änderungsantrag 1101
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle der individuellen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Hersteller eine Garantie für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. Diese Garantie stellt sicher, dass die Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf diese Fahrzeuge finanziert werden.	Im Falle der individuellen Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Hersteller eine Garantie für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. Diese Garantie stellt sicher, dass die Tätigkeiten nach Absatz 1 in Bezug auf diese Fahrzeuge finanziert werden. ***In jedem Mitgliedstaat wird ein kollektiver Fonds eingerichtet, der von einer Organisation für Herstellerverantwortung verwaltet wird. Die Gebühr wird pro zugelassenem Fahrzeug erhoben.***

Or. en

Änderungsantrag 1102
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Höhe der Garantie wird von den Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird, unter Berücksichtigung der in Artikel 21 festgelegten Kriterien bestimmt.	Die Höhe der Garantie wird von den Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird, unter Berücksichtigung der in Artikel 21 festgelegten Kriterien bestimmt. ***Der Beitrag des Fahrzeugeigners ist obligatorisch. Der Gesamtbetrag des Fonds deckt die Gesamtkosten für die unrentable obligatorische Demontage für ein Jahr. Angesichts der Kostenschwankungen und unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Fahrzeuge kann schrittweise eine Reserve von höchstens einem Jahr aufgebaut werden. Der Fonds kann auch als Prämiensystem für den letzten Eigner dienen, der einen Verwertungsnachweis***

vorlegen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1103
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Höhe der Garantie ***wird von den Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird, unter Berücksichtigung der in Artikel 21 festgelegten Kriterien bestimmt***.	Die Höhe der Garantie ***muss die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung von Altfahrzeugen, die in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, für ein Jahr ab dem Datum ihrer Zulassung decken.***

Or. en

Änderungsantrag 1104
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Höhe der Garantie ***wird von den Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird, unter Berücksichtigung der in Artikel 21 festgelegten Kriterien bestimmt***.	Die Höhe der Garantie ***muss die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung von Altfahrzeugen, die in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, für ein Jahr ab dem Datum ihrer Zulassung decken.***

Or. en

Änderungsantrag 1105
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Höhe der Garantie ***wird von den Mitgliedstaaten, in denen das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wird, unter Berücksichtigung der in Artikel 21 festgelegten Kriterien bestimmt***.	Die Höhe der Garantie ***muss die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung von Altfahrzeugen, die in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, für ein Jahr ab dem Datum ihrer Zulassung decken.***

Or. en

Begründung

Die finanzielle Garantie sollte die geschätzten Kosten für die Entsorgung der in Verkehr gebrachten Altfahrzeuge für ein Jahr ab dem Datum der Zulassung decken.

Änderungsantrag 1106
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle einer staatlichen Organisation für Herstellerverantwortung muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die von der staatlichen Organisation für Herstellerverantwortung erhobenen Gebühren nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht mit dem Betrieb eines effizienten Systems zur Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen zusammenhängen.

Or. en

Begründung

Eine staatliche Organisation für Herstellerverantwortung widerspricht dem Ziel der in dieser Verordnung vorgesehenen erweiterten Herstellerverantwortung. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind. Wenn eine staatliche Organisation für Herstellerverantwortung weitergeführt werden darf, muss sichergestellt werden, dass die von den Herstellern erhobenen Gebühren ausschließlich für die effiziente Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen verwendet und nicht zweckentfremdet werden.

Änderungsantrag 1107
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Fall der individuellen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung hat der Hersteller und im Fall der kollektiven Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung haben die benannten Organisationen für Herstellerverantwortung eine Garantie zur Deckung der Kosten zu leisten, die dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung bei Nichterfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, auch bei dauerhafter Beendigung der Tätigkeit oder Insolvenz, in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen können. Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf diese Garantie weitere Anforderungen festlegen.
	Im Falle einer staatlichen Organisation für die Herstellerverantwortung kann diese Garantie von der Organisation selbst oder in Form eines öffentlichen Fonds geleistet werden, der aus den Beiträgen der Hersteller finanziert wird und für den der Mitgliedstaat, der die Organisation betreibt, gesamtschuldnerisch haftet.
	Die Garantie kann in Form einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Altfahrzeugen, einer Recycling-Versicherung oder eines gesperrten Bankkontos gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1108
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Gebührenanpassung	
(1) Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden:	
a) Gewicht des Fahrzeugs;	
b) Art des Antriebs;	
c) Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit des Fahrzeugtyps, zu dem das Fahrzeug gehört, auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 4, die der Typgenehmigungsbehörde übermittelt wurden;	
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	
f) Prozentsatz des Rezyklatanteils der in den Artikeln 6 und 10 aufgeführten Werkstoffe, die in dem Fahrzeug verwendet wurden;	
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 2.	

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden:	(1) Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge ***gemäß Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG sowie mindestens nach Fahrzeugklasse und*** unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden:

Or. en

Änderungsantrag 1110
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen*** die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die	(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung ***stellen*** sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung ***mindestens*** der

von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden:	folgenden Elemente angepasst werden:

Or. en

Änderungsantrag 1111
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen*** die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden:	(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung ***stellen*** sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung ***mindestens*** der folgenden Elemente angepasst werden:

Or. en

Änderungsantrag 1112
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden:	(1) Im Falle einer kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die Organisationen für Herstellerverantwortung sicher, dass die von den Herstellern an sie gezahlten Finanzbeiträge unter Berücksichtigung der folgenden Elemente angepasst werden ***können***:

Or. en

Änderungsantrag 1113
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht des Fahrzeugs***, ohne Batterien***;

Or. en

Begründung

Die Verordnung (EU) 2023/1542 schließt bereits Antriebsbatterien ein, sodass eine Doppelfinanzierung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung vermieden werden muss. Daher sollten Antriebsbatterien bei der Gebührenanpassung vom Fahrzeuggewicht ausgenommen werden. Ein höheres Fahrzeuggewicht kann auf einen höheren materiellen Wert hinweisen und sollte nicht zwangsläufig zu höheren Gebühren führen.

Änderungsantrag 1114
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht des Fahrzeugs***, ohne Batterien***;

Or. en

Änderungsantrag 1115
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht des Fahrzeugs***, ohne Batterien***;

Or. en

Änderungsantrag 1116
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht des Fahrzeugs***, ohne Batterien***;

Or. en

Änderungsantrag 1117
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht des Fahrzeugs***, ohne Batterien***;

Or. en

Begründung

Die Elektrofahrzeugbatterie sollte bei dem Gewicht des Fahrzeugs im Hinblick auf die Gebührenanpassung nicht berücksichtigt werden, weil das Gewicht der Batterie das Gesamtgewicht des Fahrzeugs erheblich beeinflussen kann, was zu höheren Gebühren führen kann. Der Ausschluss der Batterie aus der Berechnung des Gewichts gewährleistet eine gerechte und genaue Gebührenbemessung.

Änderungsantrag 1118
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs***;***	a) Gewicht des Fahrzeugs***, ohne Batterien***

Or. en

Änderungsantrag 1119
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht ***und Größe*** des Fahrzeugs;

Or. en

Änderungsantrag 1120
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewicht des Fahrzeugs;	a) Gewicht ***und Größe*** des Fahrzeugs;

Or. en

Änderungsantrag 1121
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art des Antriebs;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Gebührenanpassung sollten sich auf den Rezyklatanteil und die RRR-Raten („Recovery, Recycle and Reuse“ – Verwertung, Recycling und Wiederverwendung) beschränken.

Änderungsantrag 1122
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art des Antriebs;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1123
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art des Antriebs;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1124
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art des Antriebs;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1125
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Art des Antriebs;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1126
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Reparierbarkeit der Antriebsbatterie, einschließlich der Möglichkeit des Ausbaus und des Austauschs ihrer Hauptbestandteile (mindestens Batteriemanagementsystem, Module oder Zellen) ohne Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leistung des Fahrzeugs;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Reparierbarkeit der Antriebsbatterie, einschließlich der Möglichkeit des Ausbaus und des

Austauschs ihrer Hauptbestandteile (mindestens Batteriemanagementsystem, Module oder Zellen) ohne Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leistung des Fahrzeugs;

Or. en

Änderungsantrag 1128
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit des Fahrzeugtyps, zu dem das Fahrzeug gehört, auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 4, die der Typgenehmigungsbehörde übermittelt wurden;	c) Recyclingfähigkeit***, Langlebigkeit, Reparierbarkeit*** und Wiederverwendbarkeit des Fahrzeugtyps, zu dem das Fahrzeug gehört, auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 4, die der Typgenehmigungsbehörde übermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1129
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit des Fahrzeugtyps, zu dem das Fahrzeug gehört, auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 4, die der Typgenehmigungsbehörde übermittelt wurden;	c) Recyclingfähigkeit***, Langlebigkeit, Reparierbarkeit*** und Wiederverwendbarkeit des Fahrzeugtyps, zu dem das Fahrzeug gehört, auf der Grundlage der Informationen gemäß Artikel 4, die der Typgenehmigungsbehörde übermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1130
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1131
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1132
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Heranziehung der Demontagezeit als Faktor birgt die Gefahr, dass Ineffizienz subventioniert wird. Die Gebührenkriterien sollten sich auf den Rezyklatanteil und die die RRR-Raten („Recovery, Recycle and Reuse“ – Verwertung, Recycling und Wiederverwendung) konzentrieren, um Anreize für eine nachhaltige Batterienutzung und ein effizientes Recycling zu schaffen.

Änderungsantrag 1133
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Gebührenanpassung sollten sich auf den Rezyklatanteil und die RRR-Raten („Recovery, Recycle and Reuse“ – Verwertung, Recycling und Wiederverwendung) beschränken.

Änderungsantrag 1134
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1135
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	d) Zeit, die zur Demontage des Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage ***oder in Nachrüstungs-, Reparatur- und Wartungsbetrieben*** erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, ***die nach Artikel 7 repariert, ausgebaut und ersetzt werden können müssen und*** die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 1136
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zeit, die zur Demontage des	d) Zeit, die zur Demontage des

Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;	Fahrzeugs in einer zugelassenen Verwertungsanlage ***oder in Nachrüstungs-, Reparatur- und Wartungsbetrieben*** erforderlich ist, insbesondere für Teile und Bauteile, ***die nach Artikel 7 repariert, ausgebaut und ersetzt werden können müssen und*** die vor dem Schreddern gemäß Artikel 30 entfernt werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 1137
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Spezifische Kriterien wie der Rezyklatanteil und die RRR-Raten („Recovery, Recycle and Reuse“ – Verwertung, Recycling und Wiederverwendung) sollten im Mittelpunkt stehen. Durch die Beschränkung der Kriterien auf diese Faktoren können Anreize für Hersteller und Verbraucher geschaffen werden, Batterien mit hohem Recyclatanteil und effizienten Recyclingverfahren zu verwenden. Durch diesen Ansatz wird Nachhaltigkeit gefördert und die Entwicklung umweltfreundlicher Praktiken unterstützt.

Änderungsantrag 1138
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren	***entfällt***

verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;

Or. en

Begründung

Die aufgeführten Werkstoffe stehen einem hochwertigen Recycling durch chemisches Recycling nicht im Wege.

Änderungsantrag 1139
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1140
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1141
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1142
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Gebührenanpassung sollten sich auf den Rezyklatanteil und die RRR-Raten („Recovery, Recycle and Reuse“ – Verwertung, Recycling und Wiederverwendung) beschränken.

Änderungsantrag 1143
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe ***und gefülltes Plastik, glasfaser-*** oder carbonverstärkte Werkstoffe***, oder die technische Eignung des Werkstoffs einschränken, bei der Herstellung desselben Bauteils mehrmals hintereinander ohne Schwierigkeiten verwendet zu werden;***;

Or. en

Änderungsantrag 1144
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Anteil*** der Werkstoffe und ***Stoffe***, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	e) ***die Reduzierung des Anteils*** der Werkstoffe und ***die Vermeidung von Stoffen***, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe***, gefülltes Plastik, glasfaser-*** oder carbonverstärkte Werkstoffe;

Or. en

Änderungsantrag 1145
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren	e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren

verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe;	verhindern, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe***, gefülltes Plastik, glasfaser-*** oder carbonverstärkte Werkstoffe;

Or. en

Änderungsantrag 1146
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern***, wie Klebstoffe, Verbundkunststoffe oder carbonverstärkte Werkstoffe***;	e) Anteil der Werkstoffe und Stoffe, die ein hochwertiges Recyclingverfahren verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 1147
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Prozentsatz der gebrauchten Teile;

Or. en

Änderungsantrag 1148
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Prozentsatz der wiederverwendeten

Teile;

Or. en

Änderungsantrag 1149
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Gebührenanpassung sollten sich auf den Rezyklatanteil und die RRR-Raten („Recovery, Recycle and Reuse“ – Verwertung, Recycling und Wiederverwendung) beschränken.

Änderungsantrag 1150
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1151
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1152
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1153
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen gemäß Artikel 5 Absatz 2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1154
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen ***gemäß Artikel 5 Absatz 2.***	g) Vorhandensein und Menge von ***besorgniserregenden*** Stoffen***;***

Or. en

Änderungsantrag 1155
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorhandensein und Menge von Stoffen ***gemäß Artikel 5 Absatz 2***.	g) Vorhandensein und Menge von ***besorgniserregenden*** Stoffen.

Or. en

Änderungsantrag 1156
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Umweltauswirkungen und die Ressourcennutzung aus der Fahrzeugproduktion und dem End-of-Life-Management auf der Grundlage der Lebenszyklusanalyse gemäß Anhang IV Teil A.

Or. en

Änderungsantrag 1157
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) die Umweltauswirkungen der Fahrzeugproduktion und des End-of-Life-Managements auf der Grundlage der Lebenszyklusanalyse gemäß Anhang IV Teil A.

Or. en

Änderungsantrag 1158
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Falle der Ausfuhr eines Fahrzeugs aus einem Mitgliedstaat muss die jeweilige Organisation für Herstellerverantwortung für Fahrzeuge in diesem Mitgliedstaat den Hersteller entsprechend kompensieren.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 müssen Hersteller, einschließlich gewerblicher Gebrauchtwagenimporteure (Artikel 3 Absatz 22), beim Inverkehrbringen eines Fahrzeugs eine Recyclinggebühr entrichten. Im Laufe seiner Lebensdauer können für ein Fahrzeug in verschiedenen Mitgliedstaaten mehrere Gebühren anfallen und es kann in ein Land außerhalb der EU exportiert werden. Die Hersteller müssen für die an die Organisationen für Herstellerverantwortung gezahlten Gebühren für exportierte Fahrzeuge entschädigt werden, um Doppelzahlungen und die Finanzierung des Recyclings von Fahrzeugen, die nicht in die Verwertungskette der EU gelangen, zu vermeiden.

Änderungsantrag 1159
Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung werden an die Größe der Unternehmen angepasst, um eine unverhältnismäßige Benachteiligung europäischer KMU und Midcap-Unternehmen in der Automobilindustrie zu vermeiden.

Or. fr

Begründung

Die neuen Anforderungen an Finanzbeiträge im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung könnten kleine Unternehmen, insbesondere Subunternehmer und Zulieferer, stark belasten. Die Gebühren müssen so angepasst werden, dass das europäische Wirtschaftsgefüge in seiner Gesamtheit nicht geschwächt wird.

Änderungsantrag 1160
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch*** Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien zu erlassen.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***einen Durchführungsrechtsakt*** gemäß Artikel ***51 Absatz 2 zur*** Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien zu erlassen.

Or. en

Begründung

Das Sekundärrecht in Artikel 21 Absatz 2 sollte ein Durchführungsrechtsakt sein, um die Beteiligung der Mitgliedstaaten und eine einheitliche Anwendung auf EU-Ebene sicherzustellen. Delegierte Rechtsakte regeln nicht wesentliche Elemente, aber die Gebührenanpassung ist für die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung in diesem Verordnungsentwurf von wesentlicher Bedeutung, sodass ein Durchführungsrechtsakt die geeignete Wahl ist.

Änderungsantrag 1161
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Kostenzuweisungsmechanismus für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Altfahrzeug werden	
(1) Wird ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, zum Altfahrzeug, so stellt der Hersteller dieses Fahrzeugs oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Nettokosten der Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20, die Abfallbewirtschaftern in anderen Mitgliedstaaten entstehen, gedeckt werden.	
(2) Ein Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – eine Organisation für Herstellerverantwortung	
a) benennt durch einen schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat;	
b) richtet Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Abfallbewirtschaftern ein, die Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20 durchführen.	
(3) Der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreichte, überwacht die Einhaltung der Absätze 1 und 2 durch die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die	

Überwachung stützt sich auf die Informationen über die Umsetzung der Absätze 1 und 2 und insbesondere die Berechnung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Absatz 1, die die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses und anderer Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gemeldet haben und von diesen überprüft wurden.

(4) Soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen und Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen detaillierte Vorschriften über die Pflichten der Hersteller, der Mitgliedstaaten und der Abfallbewirtschafter sowie über die Merkmale der in Absatz 1 genannten Mechanismen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1162
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Kostenzuweisungsmechanismus für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Altfahrzeug werden	
(1) Wird ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Fahrzeug erstmals auf dem Markt	

bereitgestellt wurde, zum Altfahrzeug, so stellt der Hersteller dieses Fahrzeugs oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Nettokosten der Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20, die Abfallbewirtschaftern in anderen Mitgliedstaaten entstehen, gedeckt werden.

(2) Ein Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – eine Organisation für Herstellerverantwortung

a) benennt durch einen schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat;

b) richtet Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Abfallbewirtschaftern ein, die Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20 durchführen.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreichte, überwacht die Einhaltung der Absätze 1 und 2 durch die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Überwachung stützt sich auf die Informationen über die Umsetzung der Absätze 1 und 2 und insbesondere die Berechnung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Absatz 1, die die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses und anderer Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gemeldet haben und von diesen überprüft wurden.

(4) Soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen und Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden, wird der Kommission die

Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen detaillierte Vorschriften über die Pflichten der Hersteller, der Mitgliedstaaten und der Abfallbewirtschafter sowie über die Merkmale der in Absatz 1 genannten Mechanismen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1163
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kostenzuweisungsmechanismus für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Altfahrzeug werden	Kostenzuweisungsmechanismus für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat ***und in Drittländern*** zum Altfahrzeug werden

Or. en

Änderungsantrag 1164
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, zum Altfahrzeug, so stellt der Hersteller dieses Fahrzeugs oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Nettokosten der Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20, die Abfallbewirtschaftern in	***entfällt***

anderen Mitgliedstaaten entstehen, gedeckt werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlagsentwurf würde eine übermäßige Bürokratie ohne Nutzen für die Umwelt nach sich ziehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 22 umfasst der Begriff Hersteller einen Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, einschließlich gewerblicher Gebrauchtwagenimporteure. Demnach müssten alle Hersteller individuelle Systeme einführen, um grenzüberschreitende Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.

Änderungsantrag 1165
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Fahrzeug ***erstmals auf dem Markt bereitgestellt*** wurde, zum Altfahrzeug, so stellt der Hersteller dieses Fahrzeugs oder – sofern gemäß Artikel ***18*** benannt – die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Nettokosten der Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20, die Abfallbewirtschaftern in anderen Mitgliedstaaten entstehen, gedeckt werden.	(1) Wird ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Fahrzeug ***zugelassen*** wurde, zum Altfahrzeug, so stellt der Hersteller dieses Fahrzeugs oder – sofern gemäß Artikel ***17*** benannt – die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Nettokosten der Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20, die Abfallbewirtschaftern in anderen Mitgliedstaaten entstehen, gedeckt werden.

Or. en

Begründung

Finanzbeiträge sollten auf der Grundlage des geografischen Zahlungsprinzips geleistet werden, d. h. entsprechend dem Ort, an dem das Fahrzeug zugelassen ist. Es kann Situationen geben, in denen ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem es zugelassen ist, zu einem Altfahrzeug wird, z. B. wenn sich ein Unfall in einem anderen Mitgliedstaat ereignet und die Behandlung des Fahrzeugs in diesem Mitgliedstaat erfolgen muss.

Änderungsantrag 1166
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – eine Organisation für Herstellerverantwortung	***entfällt***
a) benennt durch einen schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat;	
b) richtet Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Abfallbewirtschaftern ein, die Abfallbewirtschaftungsvorgänge gemäß Artikel 20 durchführen.	

Or. en

Begründung

Der Vorschlagsentwurf würde eine übermäßige Bürokratie ohne Nutzen für die Umwelt nach sich ziehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 22 umfasst der Begriff Hersteller einen Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, einschließlich gewerblicher Gebrauchtwagenimporteure. Demnach müssten alle Hersteller individuelle Systeme einführen, um grenzüberschreitende Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.

Änderungsantrag 1167
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Hersteller oder – sofern gemäß Artikel ***18*** benannt – eine Organisation für Herstellerverantwortung	(2) Ein Hersteller oder – sofern gemäß Artikel ***17*** benannt – eine Organisation für Herstellerverantwortung

Or. en

Änderungsantrag 1168
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) benennt durch einen schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat;	a) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1169
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreichte, überwacht die Einhaltung der Absätze 1 und 2 durch die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Überwachung stützt sich auf die Informationen über die Umsetzung der Absätze 1 und 2 und insbesondere die Berechnung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Absatz 1, die die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses und anderer Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gemeldet haben und von diesen überprüft wurden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Vorschlagsentwurf würde eine übermäßige Bürokratie ohne Nutzen für die Umwelt nach sich ziehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 22 umfasst der Begriff Hersteller einen Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, einschließlich gewerblicher Gebrauchtwagenimporteure. Demnach müssten alle Hersteller individuelle Systeme einführen, um grenzüberschreitende Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.

Änderungsantrag 1170
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreichte, überwacht die Einhaltung der Absätze 1 und 2 durch die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel ***18*** benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Überwachung stützt sich auf die Informationen über die Umsetzung der Absätze 1 und 2 und insbesondere die Berechnung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Absatz 1, die die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel ***18*** benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses und anderer Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gemeldet haben und von diesen überprüft wurden.	(3) Der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreichte, überwacht die Einhaltung der Absätze 1 und 2 durch die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel ***17*** benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Überwachung stützt sich auf die Informationen über die Umsetzung der Absätze 1 und 2 und insbesondere die Berechnung und Zuweisung der Kosten für die Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Absatz 1, die die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel ***17*** benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses und anderer Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gemeldet haben und von diesen überprüft wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1171
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen und Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen detaillierte Vorschriften über die Pflichten der Hersteller, der Mitgliedstaaten und der Abfallbewirtschafter sowie über die Merkmale der in Absatz 1 genannten Mechanismen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Vorschlagsentwurf würde eine übermäßige Bürokratie ohne Nutzen für die Umwelt nach sich ziehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 22 umfasst der Begriff Hersteller einen Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, einschließlich gewerblicher Gebrauchtwagenimporteure. Demnach müssten alle Hersteller individuelle Systeme einführen, um grenzüberschreitende Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.

Änderungsantrag 1172
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Werden Altfahrzeuge gemäß Artikel 36 aus der Union in ein Drittland verbracht, so stellt die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Nettokosten der Abfallbewirtschaftung gemäß Artikel 20, die Abfallbewirtschaftern in dem Drittland entstehen, gedeckt werden.
	Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen – letzter Tag des Monats 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Übernahme von Kosten, die Abfallbewirtschaftern in Drittländern gemäß Unterabsatz 1 entstehen, durch die Organisationen für Herstellerverantwortung.

Or. en

Begründung

Die EU sollte die Abfallbewirtschaftung der exportierten Altfahrzeuge nicht delegieren und gleichzeitig die dafür vorgesehenen Gebühren einbehalten. Dies wäre besonders unfair gegenüber Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die möglicherweise nicht über die Infrastruktur verfügen, um die mit der Behandlung dieser komplexen Produkte verbundenen Umweltrisiken zu bewältigen.

Änderungsantrag 1173
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Mechanismus für die Zuweisung der finanziellen Verantwortung für zugelassene Fahrzeuge
	(1) Wird ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, zugelassen, so stellt der Hersteller dieses Fahrzeugs oder – sofern gemäß Artikel 17 benannt – die Organisation für Herstellerverantwortung sicher, dass die Finanzbeiträge bezüglich dieses Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 20 und 21 in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, gezahlt werden.
	(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt Folgendes: Ein Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 17 benannt – eine

Organisation für Herstellerverantwortung

a) benennt durch einen schriftlichen Auftrag einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat;

b) richtet einen grenzüberschreitenden Mechanismus mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – der Organisationen für Herstellerverantwortung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ein, in dem das Fahrzeug gemäß Absatz 1 zugelassen ist.

(3) Der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde, überwacht die Einhaltung der Absätze 1 und 2 durch die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 17 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung. Die Überwachung stützt sich auf die Informationen über die Umsetzung der Absätze 1 und 2 und insbesondere die Berechnung und Zuweisung der Finanzbeiträge bezüglich der zugelassenen Fahrzeuge gemäß Absatz 1, die die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 17 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden unter gebührender Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses und anderer Bedenken hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit gemeldet haben und von diesen überprüft wurden.

Or. en

Begründung

Geografischer Grundsatz für die Entrichtung der Gebühr: Ist ein Fahrzeug im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats zugelassen, so ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte entsprechende Gebühr zu entrichten. Alle Mitgliedstaaten sollten gleiche und faire Chancen und Pflichten gemäß der Verordnung haben. Mitgliedstaaten mit einem größeren Bestand an importierten Gebrauchtfahrzeugen sollten nicht von anderen Mitgliedstaaten oder Organisationen abhängig gemacht werden, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind.

Änderungsantrag 1174
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1 Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung stellt sicher, dass für alle Altfahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, eine Sammlung erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1175
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die*** Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	Die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1176
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten ***für alle*** Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals ***auf dem Markt bereitgestellt*** haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten ***zum Transport aller*** Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals ***in Verkehr gebracht*** haben, ***an eine zugelassene Verwertungsanlage***Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. it

Änderungsantrag 1177
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die*** Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	Die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1178
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten ***zu diesem Zweck*** für alle Altfahrzeuge, die zu den Fahrzeugklassen gehören, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1179
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, ***die zu den Fahrzeugklassen gehören,*** die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen	Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen

für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, ***die zu den Fahrzeugklassen gehören,*** die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1181
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, ***die zu den Fahrzeugklassen gehören,*** die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.	Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1182
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, ***die zu den Fahrzeugklassen gehören,*** die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder	Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung richten für alle Altfahrzeuge, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein oder beteiligen sich an

beteiligen sich an deren Einrichtung.	deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 1183
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt –*** die Organisationen für Herstellerverantwortung Sammelsysteme für alle Altfahrzeuge einrichten.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung Sammelsysteme für alle Altfahrzeuge einrichten.

Or. en

Änderungsantrag 1184
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung Sammelsysteme für alle Altfahrzeuge einrichten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. it

Änderungsantrag 1185
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nur zugelassene Verwertungsanlagen und Sammelstellen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge sammeln.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nur zugelassene Verwertungsanlagen und Sammelstellen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge sammeln.

Or. en

Änderungsantrag 1187
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nur zugelassene Verwertungsanlagen

und Sammelstellen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge sammeln.

Or. en

Begründung

Die Hersteller sollten nur für die von ihnen in Verkehr gebrachten Fahrzeuge verantwortlich sein, nicht aber für die Fahrzeuge ihrer Wettbewerber. Die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung wird durch verpflichtende Verträge zwischen Herstellern/Organisationen für Herstellerverantwortung und Verwertungsanlagen sichergestellt. Nach geltendem Recht sind vertraglich nicht gebundene Betreiber zulässig, wodurch die erweiterte Herstellerverantwortung untergraben wird. In einer einheitlichen EU-Vorschrift sollte festgelegt werden, dass nur vertraglich gebundene Anlagen Altfahrzeuge sammeln und behandeln dürfen, um die Einhaltung der Umweltvorschriften und eine effiziente Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1188
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nur zugelassene Verwertungsanlagen und Sammelstellen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge sammeln.

Or. en

Änderungsantrag 1189
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ist die Fahrzeugversicherung bis zur Übergabe des Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage vom letzten Fahrzeugeigner zu bezahlen. Bei der Abtretung wird ein Verwertungsnachweis ausgestellt, der dem letzten Eigner als Nachweis für die Versicherungsgesellschaft dient, um die Zahlung der Versicherungsprämien einzustellen.
	Die Versicherungsgesellschaften sollten den zuständigen Behörden monatlich eine Liste der Fahrzeuge vorlegen, für die sie einen Verwertungsnachweis vom letzten Eigner erhalten haben.

Or. en

Begründung

Jedes Jahr „verschwinden“ in Europa Millionen von Autos. Diese „verschwundenen Autos“ landen auf illegalen Schrottplätzen oder nehmen, wenn sie nicht mehr fahrtüchtig sind, wertvollen Platz weg, stellen ein Sicherheits- und Umweltrisiko dar und werden nicht recycelt, um wertvolle Ressourcen zurückzugewinnen. Es muss mehr getan werden, um sicherzustellen, dass Altfahrzeuge ordnungsgemäß gesammelt und behandelt werden, damit sie von unseren Straßen verschwinden oder nicht in falsche Hände geraten. Finanzielle Anreize, wie z. B. Versicherungsprämien, die bis zur Übergabe des Fahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage gezahlt werden, können hier eine Lösung sein. Die Versicherungsgesellschaften sollten dann den zuständigen Behörden monatlich eine Liste der Fahrzeuge vorlegen, für die sie die Prämien erhalten haben, um eine Überwachung und Verfolgung zu ermöglichen.

Änderungsantrag 1190
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass wirksame Anreize für den letzten Eigner zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Altfahrzeugs geschaffen werden.

Or. en

Begründung

Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen Evaluierung (Zusammenhang) der Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (SWD (2021) 61 final) dargelegt, verschwinden in der Europäischen Union jährlich etwa 4 Mio. Altfahrzeuge. Daher sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Altfahrzeugen sicherzustellen.

Änderungsantrag 1191
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die*** Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Sammelsysteme	(2) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Sammelsysteme

Or. en

Änderungsantrag 1192
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit	b) eine angemessene Verfügbarkeit

zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

zugelassener Verwertungsanlagen ***und Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

Or. en

Änderungsantrag 1193
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;	b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen ***oder Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

Or. en

Änderungsantrag 1194
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie	b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen ***oder Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen

nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;	gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine ausreichende Zahl von Sammelstellen zur Verfügung steht, damit die letzten Eigner eines Fahrzeugs ihr Altfahrzeug bei einer Sammelstelle abgeben können.

Änderungsantrag 1195
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;	b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen ***oder Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

Or. en

Änderungsantrag 1196
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße	b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen ***oder Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der

und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;	Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

Or. en

Änderungsantrag 1197
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;	b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen ***oder Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind;

Or. en

Änderungsantrag 1198
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am rentabelsten sind***;***	b) eine angemessene Verfügbarkeit zugelassener Verwertungsanlagen ***oder Sammelstellen*** unter Berücksichtigung der Bevölkerungsgröße und -dichte und der erwarteten Menge von Altfahrzeugen gewährleisten, sodass sie nicht auf Gebiete beschränkt sind, in denen die Sammlung und die anschließende Bewirtschaftung am

rentabelsten sind

Or. en

Änderungsantrag 1199
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1200
Viktória Ferenc, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der übliche Wert der ausgebauten Teile sichert deren Vorbehandlung und Recycling auch eigenständig auf Marktbasis. Eine Einbeziehung in die erweiterte Herstellerverantwortung ist daher nicht gerechtfertigt und würde den Markt verzerren. Jede Beschränkung des Handels mit Ersatzteilen aus Reparaturen schränkt den freien Markt erheblich ein und führt häufig zu Marktverzerrungen. Wir müssen feststellen, dass einige Mitgliedstaaten das gesamte System der erweiterten Herstellerverantwortung als eine weitere Gelegenheit interpretieren, die Eigentumsrechte und die wirtschaftliche Freiheit ihrer eigenen Bürger zu missachten.

Änderungsantrag 1201
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1202
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist unklar, wie dies für Privatpersonen und unabhängige Werkstätten ohne Vertrag oder rechtliche Grundlage mit dem Hersteller funktionieren soll.

Änderungsantrag 1203
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1204
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1205
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen;	c) die Sammlung von Abfallteilen aus Reparaturen von Fahrzeugen sicherstellen ***und dafür zu sorgen, dass die Abfallteile getrennt von anderen Teilen gelagert werden***;

Or. en

Änderungsantrag 1206
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sammlung von Altfahrzeugen aller Marken unabhängig von ihrer	d) die Sammlung von Altfahrzeugen aller Marken***, die sie auf dem Markt***

Herkunft gewährleisten***;***	***bereitgestellt haben,*** unabhängig von ihrer Herkunft gewährleisten***.***

Or. en

Änderungsantrag 1207
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sammlung von Altfahrzeugen ***aller Marken*** unabhängig von ihrer Herkunft gewährleisten;	d) die Sammlung von Altfahrzeugen***, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben,*** unabhängig von ihrer Herkunft gewährleisten;

Or. en

Begründung

Es ist nicht zu erwarten, dass die Hersteller die Entsorgung von Teilen finanzieren, die sie nicht selbst auf den Markt gebracht haben. Die Hersteller sollten nur für die Sammlung ihrer eigenen Marken und nicht für die Sammlung aller Marken verantwortlich sein.

Änderungsantrag 1208
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sammlung von Altfahrzeugen ***aller Marken*** unabhängig von ihrer Herkunft ***gewährleisten;***	d) die Sammlung von Altfahrzeugen***, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben,*** unabhängig von ihrer Herkunft ***sicherstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 1209
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sammlung von Altfahrzeugen ***aller Marken*** unabhängig von ihrer Herkunft ***gewährleisten***;	d) die Sammlung von Altfahrzeugen***, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben,*** unabhängig von ihrer Herkunft ***sicherstellen***;

Or. en

Änderungsantrag 1210
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Sammlung von Altfahrzeugen ***aller Marken*** unabhängig von ihrer Herkunft gewährleisten;	d) die Sammlung von Altfahrzeugen***, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben,*** unabhängig von ihrer Herkunft gewährleisten;

Or. en

Begründung

Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu Artikel 23 Absatz 1 sollte die Verantwortung nur für Fahrzeuge gelten, die auf dem Markt bereitgestellt werden, weshalb der Wortlaut des Buchstabens d entsprechend anzupassen ist

Änderungsantrag 1211
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die kostenlose ***Übergabe*** aller Altfahrzeuge ***an*** zugelassene	e) die kostenlose ***Annahme*** aller Altfahrzeuge ***durch*** zugelassene

Verwertungsanlagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 ermöglichen.	Verwertungsanlagen und Sammelstellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 ermöglichen.

Or. en

Begründung

Zugelassene Verwertungsanlagen sollten zur kostenlosen Annahme von Altfahrzeugen verpflichtet werden.

Änderungsantrag 1212
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die kostenlose Übergabe aller Altfahrzeuge an zugelassene Verwertungsanlagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 ermöglichen.	e) die kostenlose Übergabe aller Altfahrzeuge an ***Sammelstellen oder*** zugelassene Verwertungsanlagen gemäß Artikel 24 Absatz 2 ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1213
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung führen Aufklärungskampagnen durch, mit denen das Sammelsystem für Altfahrzeuge beworben und über die Umweltauswirkungen einer unsachgemäßen Sammlung und Handhabung von Altfahrzeugen informiert wird.	(3) Die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung ***veröffentlichen die Liste der Sammelstellen und zugelassenen Verwertungsanlagen auf ihren Internetseiten und aktualisieren diese regelmäßig und*** führen Aufklärungskampagnen durch, mit denen das Sammelsystem für Altfahrzeuge beworben und über die

Umweltauswirkungen einer unsachgemäßen Sammlung und Handhabung von Altfahrzeugen informiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 1214
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – die*** Organisationen für Herstellerverantwortung führen Aufklärungskampagnen durch, mit denen das Sammelsystem für Altfahrzeuge beworben und über die Umweltauswirkungen einer unsachgemäßen Sammlung und Handhabung von Altfahrzeugen informiert wird.	(3) Die Organisationen für Herstellerverantwortung führen Aufklärungskampagnen durch, mit denen das Sammelsystem für Altfahrzeuge beworben und über die Umweltauswirkungen einer unsachgemäßen Sammlung und Handhabung von Altfahrzeugen informiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten**.**	Die Mitgliedstaaten können anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen ***nur dann*** gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten***, wenn auf nationaler Ebene nachgewiesen ist, dass die bestehenden zugelassenen Verwertungsanlagen für Altfahrzeuge (Demontagebetriebe) in Bezug auf die Beseitigung von Altfahrzeugen unzureichend sind. Der***

	Abfallbewirtschafter, der die Sammelstelle betreibt, muss

Or. it

Änderungsantrag 1216
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können anderen ***Abfallbewirtschaftern*** als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.	Die Mitgliedstaaten können anderen ***Sammelstellen*** als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge ***zur Beförderung zu einer zugelassenen Anlage*** einzurichten. ***Die Sammelstellen erhalten von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG eine Genehmigung und müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:***

Or. en

Änderungsantrag 1217
Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.	***Eine Einrichtung, die keine zugelassene Verwertungsanlage ist, aber die Bedingungen dieses Absatzes erfüllt, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Abfallbewirtschafter. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob eine solche Einrichtung die festgelegten Bedingungen erfüllt, und bestätigen ihre Zulassung.***

Or. en

Begründung

Die Änderung sorgt für Rechtsklarheit, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass Anlagen, die die Bedingungen erfüllen, als Abfallbewirtschafter anzuerkennen sind, was den Wettbewerb stärkt und diesen Markt öffnet. Darüber hinaus wird die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und der förmlichen Bestätigung der Zulassung gestärkt, wodurch die Regulierungsaufsicht verbessert wird.

Änderungsantrag 1218
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.	***Wenn festgestellt wird, dass es keine zugelassene Verwertungsanlage gibt, die Sammeldienste erbringt, können*** die Mitgliedstaaten anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.

Or. es

Änderungsantrag 1219
Susana Solís Pérez, Pablo Arias Echeverría, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.	***In Ausnahmefällen*** können ***die Mitgliedstaaten für stark isolierte Gebiete, in denen es keine zugelassene Verwertungsanlage gibt, die den Sammeldienst anbietet,*** anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.

Or. en

Begründung

Sammelstellen sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden, in denen keine zugelassenen Verwertungsanlagen die Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen übernehmen, da diese Regelung die derzeitige Verwertungskette radikal verändern und einen erheblichen Rückgang des Schutzniveaus für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bedeuten könnte.

Änderungsantrag 1220
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können ***anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen gestatten,*** Sammelstellen für Altfahrzeuge ***einzurichten***.	***Andere Sammelstellen als zugelassene Verwertungsanlagen*** können Sammelstellen für Altfahrzeuge ***einrichten***. ***Die Sammelstellen erhalten von der zuständigen Behörde eine Genehmigung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG und müssen die in dieser Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 1221
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen ***gestatten***, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.	Die Mitgliedstaaten ***gestatten*** anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.

Or. en

Änderungsantrag 1222
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen ***gestatten***, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.	Die Mitgliedstaaten ***gestatten*** anderen Abfallbewirtschaftern als zugelassenen Verwertungsanlagen, Sammelstellen für Altfahrzeuge einzurichten.

Or. en

Änderungsantrag 1223
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abfallbewirtschafter, der die Sammelstelle betreibt,	***entfällt***
a) stellt sicher, dass die Sammelstelle die Bedingungen für die Lagerung von Altfahrzeugen gemäß Anhang VII Teil A erfüllt;	
b) ist von den in Artikel 14 genannten zuständigen Behörden zur Sammlung von Altfahrzeugen zugelassen und in das jeweilige Register eingetragen;	
c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und	
d) erfüllt alle anderen im nationalen Recht festgelegten Bedingungen für die Lagerung von Abfällen.	

Or. en

Begründung

Die Entscheidung, Herstellern/Organisationen für Herstellerverantwortung die Einrichtung von Sammelstellen zu gestatten, sollte ein EU-weiter Standard sein und nicht den Mitgliedstaaten überlassen werden. Artikel 23 Absatz 1 unterstützt dies, indem den Herstellern gestattet wird, Sammelstellen in Rücknahmesysteme aufzunehmen, wodurch ein kundenfreundlicherer Ansatz gewährleistet wird. Wie in anderen EU-Rechtsvorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung sollten auch die Händler einbezogen werden, damit die Hersteller/Organisationen für Herstellerverantwortung über ihre Händler Sammelstellen einrichten können, um ein effizientes und umfassendes Sammelsystem zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1224
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Abfallbewirtschafter, der die Sammelstelle betreibt,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1225
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) stellt ***sicher, dass die Sammelstelle*** die Bedingungen für die Lagerung von Altfahrzeugen gemäß Anhang VII Teil A ***erfüllt;***	a) stellt die Bedingungen für die Lagerung von Altfahrzeugen gemäß Anhang VII Teil A ***sicher***

Or. en

Änderungsantrag 1226
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b a) Vorbereitung der Übergabe der gesammelten Altfahrzeuge an zugelassene Verwertungsanlagen, wobei das unbeabsichtigte Auslaufen von Flüssigkeiten verhindert wird

Or. en

Änderungsantrag 1227
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb ***eines Jahres*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und	c) ***c)*** gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb ***von 30 Tagen*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und

Or. en

Änderungsantrag 1228
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb eines ***Jahres*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und	c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb eines ***Monats*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und

Or. en

Änderungsantrag 1229
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb eines ***Jahres*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und	c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb eines ***Monats*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und

Or. en

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass Altfahrzeuge als gefährliche Abfälle gelten, solange sie nicht von Schadstoffen befreit sind, erscheint es völlig inkohärent, dass eine zugelassene Verwertungsanlage verpflichtet ist, ein Fahrzeug so schnell wie möglich von Schadstoffen zu befreien, während die Sammelstellen die Fahrzeuge ein Jahr lang lagern dürfen, ohne etwas zu unternehmen.

Änderungsantrag 1230
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb ***eines Jahres*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und	c) gewährleistet, dass alle gesammelten Altfahrzeuge innerhalb ***von 30 Tagen*** nach Erhalt des Altfahrzeugs in eine zugelassene Verwertungsanlage verbracht werden; und

Or. en

Änderungsantrag 1231
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Sammelstellen müssen vertraglich oder eigentumsrechtlich mit zugelassenen Verwertungsanlagen verbunden sein. Falls Sammelstellen erforderlich sind, fallen die zusätzlichen Kosten unter die erweiterte Herstellerverantwortung.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) unterhält geeignete vertragliche Beziehungen mit zugelassenen Verwertungsanlagen, um die weitere Behandlung der Altfahrzeuge sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) unterhält geeignete vertragliche Beziehungen mit zugelassenen Anlagen, um die angemessene Behandlung der Altfahrzeuge sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sicherstellen, dass, sobald sich in einer Sammelstelle acht Fahrzeuge befinden, diese in eine zugelassene Verwertungsanlage gebracht werden.

Or. it

Änderungsantrag 1235
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Abfallbewirtschafter, einschließlich zugelassener*** Verwertungsanlagen***,*** stellen dem Fahrzeugeigner ein Dokument in elektronischer Form aus, mit dem der Erhalt eines Altfahrzeugs bestätigt wird, und übermitteln es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der gemäß Artikel 14 benannten zuständigen Behörden, im Wege eines gemäß Artikel 25 Absatz 2 festgelegten elektronischen Meldeverfahrens.	(5) Die ***Sammelstellen oder die zugelassenen*** Verwertungsanlagen stellen dem Fahrzeugeigner ein Dokument in elektronischer Form aus, mit dem der Erhalt eines Altfahrzeugs bestätigt wird, und übermitteln es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der gemäß Artikel 14 benannten zuständigen Behörden, im Wege eines gemäß Artikel 25 Absatz 2 festgelegten elektronischen Meldeverfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 1236
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Abfallbewirtschafter, einschließlich zugelassener*** Verwertungsanlagen**,** stellen dem Fahrzeugeigner ein Dokument in elektronischer Form aus, mit dem der Erhalt eines Altfahrzeugs bestätigt wird, und übermitteln es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der gemäß Artikel 14 benannten zuständigen Behörden, im Wege eines gemäß Artikel 25 Absatz 2 festgelegten elektronischen Meldeverfahrens.	(5) Die ***zugelassenen*** Verwertungsanlagen ***und Sammelstellen*** stellen dem Fahrzeugeigner ein Dokument in elektronischer Form aus, mit dem der Erhalt eines Altfahrzeugs bestätigt wird, und übermitteln es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der gemäß Artikel 14 benannten zuständigen Behörden, im Wege eines gemäß Artikel 25 Absatz 2 festgelegten elektronischen Meldeverfahrens.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz sollte an die Änderungen in Artikel 23 Absatz 4 angepasst werden.

Änderungsantrag 1237
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um vorzuschreiben, dass die Sammelstellen Altfahrzeuge nur in Zusammenarbeit mit den Herstellern oder, sofern sie gemäß Artikel 18 Absatz 1 benannt wurden, mit Organisationen für Herstellerverantwortung sammeln und vorübergehend lagern dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 1238
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zugelassene Verwertungsanlagen können Altfahrzeuge austauschen, um eine möglichst hohe Wiederverwendung von Teilen zu gewährleisten. Die zugelassenen Verwertungsanlagen erfassen den Umfang der durchgeführten Demontagetätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Der Austausch von Altfahrzeugen zwischen zugelassenen Verwertungsanlagen ist möglich, um eine möglichst hohe Wiederverwendung von Teilen zu gewährleisten. Zugelassene Verwertungsanlagen erfassen den Umfang der Demontagetätigkeiten für die Mengenbilanz, und Altfahrzeuge dürfen nur einmal zwischen zugelassenen Verwertungsanlagen verkauft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Nur eine zugelassene Verwertungsanlage oder eine

Sammelstelle, die im Namen der zugelassenen Verwertungsanlage handelt, mit der sie einen Vertrag abgeschlossen hat, kann einen Verwertungsnachweis ausstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übergabe von Altfahrzeugen an zugelassene Verwertungsanlagen	***Sammlung*** von Altfahrzeugen ***und Übergabe*** an zugelassene Verwertungsanlagen

Or. en

Änderungsantrag 1242
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Altfahrzeuge werden zur Verwertung an zugelassene Verwertungsanlagen übergeben.	(1) Alle Altfahrzeuge werden zur Verwertung an zugelassene Verwertungsanlagen übergeben, ***wobei zugelassene Demontagebetriebe die erste Anlaufstelle sind***.

Or. en

Begründung

Es besteht die Gefahr von Fehlverhalten und Vernachlässigung, wenn der Schredderbetrieb für die Demontage und den Ausbau wiederverwendbarer, recycelbarer und wiederaufarbeitbaren Werkstoffe und Bauteile vor dem Schreddern verantwortlich ist. Daher sind die zugelassenen Verwertungsanlagen in Demontagebetriebe und Schredderanlagen als zwei getrennte Betriebe zu unterteilen, wobei Demontagebetriebe die erste Anlaufstelle für alle Altfahrzeuge sind. Dies sollte im gesamten Text berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1243
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Altfahrzeuge werden zur Verwertung an zugelassene Verwertungsanlagen übergeben.	(1) Alle Altfahrzeuge werden zur Verwertung an ***eine Sammelstelle oder an*** zugelassene Verwertungsanlagen übergeben.

Or. en

Änderungsantrag 1244
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Nur Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2023/1542 dürfen eine Elektrofahrzeugbatterie aus dem Fahrzeug entfernen.

Or. en

Begründung

Die Entfernung von Hochspannungs-Antriebsbatterien aus Altfahrzeugen darf nur durch geschultes Fachpersonal und nicht durch Endnutzer erfolgen, um Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden. Eine unzulässige Trennung vor der ordnungsgemäßen Sammlung birgt Sicherheitsrisiken. Eine Entfernung durch den Hersteller stellt die Einhaltung der Batterieverordnung sicher und ermöglicht, dass Ziele der Kreislaufwirtschaft wie die Wiederaufarbeitung und die Verwertung von Rezyklaten erreicht werden.

Änderungsantrag 1245
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, ***mit Ausnahme der*** Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, ***wie z. B. der Katalysator, der Antriebsstrang, das Fahrgestell, die Räder, die Starterbatterie oder die*** Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen der Bauteile und Komponenten, die zum Zeitpunkt der Abgabe bei der zugelassenen Verwertungsanlage an dem Fahrzeug vorhanden sein müssen, sowie die Gebühren, die die zugelassenen Verwertungsanlagen den letzten Eignern für fehlende Teile in Rechnung stellen können, festzulegen und entsprechend dem technischen Fortschritt zu aktualisieren.***

Or. en

Begründung

Um wertvolle Ressourcenströme zu schützen und das reibungslose Funktionieren der EU-Kreislaufwirtschaft zu gewährleisten, müssen wertvolle Bauteile und Komponenten, einschließlich der Batterie eines Elektrofahrzeugs, zum Zeitpunkt der Abgabe des Fahrzeugs bei der zugelassenen Verwertungsanlage im Altfahrzeug vorhanden sein. Darüber hinaus sollten diese Bauteile aus Umwelt- und Sicherheitsgründen und zur Verhinderung des illegalen Handels nur von Fachkräften und mit geeigneten Verfahren in zugelassenen Einrichtungen entfernt werden.

Änderungsantrag 1246
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ***oder eine Sammelstelle*** ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, einschließlich Fahrzeugteile, die nicht in einem einstufigen Typgenehmigungsverfahren zugelassen wurden, außer dem Basisfahrzeug,*** mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden. ***Im Falle einer fehlenden Elektrofahrzeugbatterie bleibt die Abgabe des Altfahrzeugs kostenlos, wenn der letzte Eigner eines Fahrzeugs Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Batterie an einen Wirtschaftsakteur gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 Absatz 1 Nummer 22 übergeben wurde.***

Or. en

Begründung

Um eine „Negativauslese“ bei Mehrstufen-Altfahrzeugen zu vermeiden, sollten nur komplette Fahrzeuge angenommen werden, wodurch eingeschränkt wird, dass gewinnbringende Karosserien verkauft und Teile, deren Recycling kostspielig ist, abgegeben werden. Darüber hinaus ist in Artikel 26 die kostenlose Sammlung von Altfahrzeugen vorgesehen. Hochspannungsbatterien für Elektrofahrzeuge erfordern einen geschulten Umgang; eine unbefugte Entnahme gefährdet die Sicherheit und die Umwelt. Eine kostenlose Abgabe ohne Batterie ist nur mit Nachweis der Übergabe an einen zugelassenen Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 22 der Verordnung (EU) 2023/1542 zulässig.

Änderungsantrag 1247
Silvia Sardone, Roberto Vannacci, Valérie Deloge, Filip Turek, Anne-Sophie Frigout, Matthieu Valet, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage

für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos***, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden***.	***oder Sammelstelle*** ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos.

Or. en

Änderungsantrag 1248
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die ***Abholung eines Altfahrzeugs vom letzten Eigner und die*** Übergabe an eine zugelassene Verwertungsanlage ***oder eine Sammelstelle*** ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1249
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem

Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Begründung

Eine Elektrofahrzeugbatterie enthält gefährliche Stoffe und darf daher nur von Fachpersonal entnommen werden. Darüber hinaus ist die Batterie des Elektrofahrzeugs der wertvollste Teil des Altfahrzeugs und daher für die zugelassene Verwertungsanlage unerlässlich, um eine wirtschaftliche Behandlung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1250
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1251
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder

-bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

-bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1253
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 ist die Rückgabe eines Altfahrzeugs an einen zugelassene Abfallbewirtschafter für den letzten Eigner kostenlos, sofern keine wesentlichen Teile des Fahrzeugs fehlen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn bei einem Alt-Elektrofahrzeug die Batterie fehlt (d. h. ein Alt-Elektrofahrzeug kann auch ohne Antriebsbatterie kostenlos bei einer Verwertungsanlage abgegeben werden). Dies könnte zu rechtswidrigen Rücknahmepraktiken und damit zu einem unregulierten Markt für diese Art von Batterien führen.

Änderungsantrag 1254
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ***oder Sammelstelle*** ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1255
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der***	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ***oder Sammelstelle*** ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es

Elektrofahrzeugbatterie, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.	enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Begründung

Die Batterie ist ein wesentliches und wertvolles Bauteil eines Fahrzeugs und sollte daher nicht von den Bauteilen ausgenommen werden, die nach dieser Verordnung als wesentlich gelten. Hochspannungsbatterien sind integraler Bestandteil eines Elektrofahrzeugs und enthalten gefährliche Stoffe. Daher ist für die Handhabung Fachpersonal erforderlich. Eine unzulässige Trennung von Fahrzeug und Batterie vor der Übergabe des Fahrzeugs an eine Sammelstelle oder zugelassene Verwertungsanlage durch nichfachkundige Personen, die nicht gewerbsmäßig handeln, stellt ein erhebliches Risiko für Mensch und Umwelt dar.

Änderungsantrag 1256
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile***, mit Ausnahme der Elektrofahrzeugbatterie***, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden**.**	(2) Die Übergabe eines Altfahrzeugs an eine zugelassene Verwertungsanlage ***oder Sammelstelle*** ist für den letzten Eigner eines Fahrzeugs kostenlos, es sei denn, dem Altfahrzeug fehlen wesentliche Fahrzeugteile oder -bauteile, oder es enthält Abfälle, die dem Altfahrzeug hinzugefügt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1257
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Falle einer fehlenden Elektrofahrzeugbatterie bleibt die

Sammlung und Abgabe des Altfahrzeugs kostenlos, wenn der letzte Eigner eines Fahrzeugs Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Batterie von einem Wirtschaftsakteur gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 behandelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1258
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Falle einer fehlenden Elektrofahrzeugbatterie bleibt die Abgabe des Altfahrzeugs kostenlos, wenn der letzte Eigner eines Fahrzeugs Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Batterie von einem Wirtschaftsakteur gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 behandelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1259
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Fehlende Teile oder Bauteile in Altfahrzeugen, die bei einer zugelassenen Verwertungsanlage oder Sammelstelle abgegeben werden, sind bei der Berechnung der Recyclingquote als wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt zu betrachten.

Or. en

Begründung

Teile, insbesondere Antriebsbatterien, werden nur dann aus Altfahrzeugen ausgebaut, wenn es einen soliden Markt für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Überholung oder Recycling gibt. Bei der Berechnung der Recyclingquote werden fehlende Batterien in Altfahrzeugen in zugelassenen Verwertungsanlagen als zur Wiederverwendung bestimmte Teile angesehen. Andere fehlende Teile gelten als wiederverwendet oder recycelt, da angenommen wird, dass sie rechtmäßig entfernt und innerhalb der bestehenden gewerblichen Infrastruktur ordnungsgemäß behandelt wurden.

Änderungsantrag 1260
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Fehlende Teile oder Bauteile in Altfahrzeugen, die bei einer zugelassenen Verwertungsanlage oder Sammelstelle abgegeben werden, sind bei der Berechnung der Recyclingquote als wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt zu betrachten.

Or. en

Begründung

Fehlende Batterien in Altfahrzeugen, die bei zugelassenen Verwertungsanlagen abgegeben werden, sind wie alle anderen fehlenden Teile bei der Berechnung der Recyclingquote als Teile zu berücksichtigen, die der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Denn Batterien sind wertvolle Bauteile, die wiederverwendet oder recycelt werden können, sodass Umweltschäden vermieden und Abfälle minimiert werden. Durch die Einbeziehung fehlender Batterien in die Berechnung der Recyclingquoten wird sichergestellt, dass alle Teile der Altfahrzeuge berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1261
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Fehlende Teile oder Bauteile in Altfahrzeugen, die bei einer zugelassenen Verwertungsanlage oder Sammelstelle abgegeben werden, sind bei der Berechnung der Recyclingquote als wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt zu betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 1262
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Fehlende Teile oder Bauteile in Altfahrzeugen, die bei einer zugelassenen Verwertungsanlage oder Sammelstelle abgegeben werden, sind bei der Berechnung der Recyclingquote als wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt zu betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 1263
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Fehlende Teile oder Bauteile in Altfahrzeugen, die bei einer zugelassenen Verwertungsanlage oder Sammelstelle abgegeben werden, sind bei der Berechnung der Recyclingquote als

wiederverwendet oder dem Recycling zugeführt zu betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 1264
Christine Singer, Andreas Glück, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss das Altfahrzeug innerhalb einer angemessenen Frist an eine zugelassenen Verwertungsanlage oder in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fällen an eine Sammelstelle übergeben.
	Die Eigner von Fahrzeugen von historischem Interesse und deren Teilen sowie die Eigner von Fahrzeugen, die repariert oder restauriert werden müssen, sind von den Verpflichtungen befreit.
	Wenn der Eigner ein berechtigtes Interesse daran hat, das Fahrzeug oder Teile des Fahrzeugs zu behalten, muss er dafür sorgen, dass das Fahrzeug und seine Teile ordnungsgemäß gelagert und befördert werden, um ihren Zustand zu erhalten und sie angemessen vor Beschädigung zu schützen und Umweltgefahren zu vermeiden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Eigner das Fahrzeug reparieren oder restaurieren oder Teile davon für die Reparatur oder Restaurierung verwenden will.

Or. en

Begründung

Die Fahrzeugeigner müssen die grundsätzliche Freiheit behalten, selbst zu entscheiden, was mit ihrem Fahrzeug geschieht. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Lagerung gemäß den geltenden Umweltvorschriften gewährleistet ist.

Änderungsantrag 1265
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] werden die nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten nationale Pfandsysteme einrichten.
	– Beim Verkauf eines Fahrzeugs an den ersten Eigner wird eine finanzielle Gebühr an das Pfandsystem entrichtet.
	– Wenn der letzte Eigner des Altfahrzeugs das Fahrzeug an eine zugelassene Verwertungsanlage übergibt, so wird eine finanzielle Vergütung gezahlt, sofern dem Fahrzeug keine wesentlichen Fahrzeugteile oder -bauteile gemäß Absatz 2 dieses Artikels fehlen und dem Altfahrzeug keine Abfälle hinzugefügt wurden.
	– Die nationalen Pfandsysteme der Mitgliedstaaten sind miteinander verbunden, um die Übertragung der Gebühr zu ermöglichen, wenn ein Fahrzeug von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wird.

Or. en

Begründung

Jedes Jahr „verschwinden“ in Europa Millionen von Autos. Diese „verschwundenen Autos“ landen auf illegalen Schrottplätzen oder nehmen, wenn sie nicht mehr fahrtüchtig sind, wertvollen Platz weg, stellen ein Sicherheits- und Umweltrisiko dar und werden nicht recycelt, um wertvolle Ressourcen zurückzugewinnen. Es muss mehr getan werden, um sicherzustellen, dass Altfahrzeuge ordnungsgemäß gesammelt und behandelt werden, damit sie von unseren Straßen verschwinden oder nicht in falsche Hände geraten. Finanzielle Anreize wie die Einrichtung von Pfandsystemen in den Mitgliedstaaten können hierfür eine Lösung sein. Beim Verkauf des Fahrzeugs an den ersten Eigner wird eine Gebühr an das

Pfandsystem entrichtet. Am Ende der Lebensdauer, wenn das Fahrzeug im erforderlichen Zustand an die zugelassene Verwertungsanlage übergeben wird, kann die Gebühr dem letzten Eigner als „finanzielle Vergütung“ erstattet werden. Die nationalen Systeme sind miteinander verbunden, um die Überführung von Fahrzeugen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Diese zwischen den Mitgliedstaaten vernetzten Pfandsysteme können auch zur Regelung von Artikel 22 beitragen, der von vielen Mitgliedstaaten als problematisch angesehen wird.

Änderungsantrag 1266
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs für jedes behandelte Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs ***oder seinem Vertreter*** für jedes behandelte Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1267
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen ***stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs*** für jedes behandelte Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis ***aus***. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen ***sind dafür verantwortlich,*** für jedes behandelte Altfahrzeug ***dem letzten Eigner des Altfahrzeugs*** einen Verwertungsnachweis ***auszustellen***. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1268
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs für jedes behandelte Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten ***Fahrzeughalter oder*** Eigner des Altfahrzeugs für jedes behandelte Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.

Or. de

Änderungsantrag 1269
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs für jedes behandelte Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs für jedes behandelte Altfahrzeug ***bei Übergabe*** einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1270
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner des Altfahrzeugs für jedes behandelte Altfahrzeug einen	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen dem letzten Eigner ***oder Halter*** des Altfahrzeugs für jedes behandelte

Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.	Altfahrzeug einen Verwertungsnachweis aus. Der Verwertungsnachweis enthält die in Anhang IX aufgeführten Informationen.

Or. en

Begründung

Das deutsche Zulassungssystem benennt den Fahrzeugeigner als Verantwortlichen für das Fahrzeug im Straßenverkehr. Die Eigner werden weder registriert noch kontrolliert. Die Vorschriften müssen sich daher sowohl an den Eigner als auch an den Halter richten.

Änderungsantrag 1271
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Verwertungsnachweis wird in elektronischer Form ausgestellt und den ***zuständigen*** Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der ***nach*** Artikel 14 benannten zuständigen Behörden, über ein elektronisches Meldeverfahren übermittelt.	(2) Der Verwertungsnachweis wird in elektronischer Form ausgestellt und den ***maßgeblichen*** Behörden des Mitgliedstaats, einschließlich der ***gemäß*** Artikel 14 benannten zuständigen Behörden, über ein elektronisches Meldeverfahren übermittelt. ***Gleichzeitig wird eine Kopie der Meldung von der zugelassenen Demontageeinrichtung an den letzten Fahrzeugeigner gesendet.***

Or. en

Begründung

In Erwägungsgrund 47 ist festgelegt, dass der Nachweis in elektronischer Form ausgestellt und dem letzten Eigner eines Altfahrzeugs zur Verfügung gestellt werden sollte. Eine Klarstellung wäre verbraucherfreundlich und würde mögliche Unsicherheiten ausräumen.

Änderungsantrag 1272
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ist das Altfahrzeug, für das in einem Mitgliedstaat ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, so teilen die ***Fahrzeugzulassungsbehörden*** des Mitgliedstaats, in dem der Verwertungsnachweis ausgestellt wurde, den zuständigen ***Fahrzeugzulassungsbehörden*** des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, mit, dass für das betreffende Fahrzeug ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde.	(3) Ist das Altfahrzeug, für das in einem Mitgliedstaat ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde, in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, so teilen die ***zuständigen Behörden*** des Mitgliedstaats, in dem der Verwertungsnachweis ausgestellt wurde, den zuständigen ***Behörden*** des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, mit, dass für das betreffende Fahrzeug ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde.

Or. de

Änderungsantrag 1273
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats heben die Zulassung eines Altfahrzeugs erst auf, nachdem sie den Verwertungsnachweis für dieses Fahrzeug erhalten haben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abmeldung eines Fahrzeugs darf nicht von der Vorlage eines Entsorgungsnachweises abhängig gemacht werden.

Änderungsantrag 1274
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats heben die Zulassung eines Altfahrzeugs erst auf, nachdem sie den Verwertungsnachweis für dieses Fahrzeug erhalten haben.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1275
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine vorübergehende Abmeldung eines Fahrzeugs ist für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr gültig. Vor Ablauf dieses Jahres kann der Eigner oder Halter des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs die vorübergehende Abmeldung um ein weiteres Jahr verlängern, wenn er nachweist, dass das Fahrzeug noch vorhanden ist. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren muss der Eigner oder Halter des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs das Fahrzeug bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorführen und begründen, weshalb das Fahrzeug nicht erneut zugelassen und/oder bei einer zugelassenen Verwertungsanlage abgegeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 1276
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine vorübergehende Befreiung von den Zulassungspflichten, einschließlich der Steuer-, Versicherungs- und technischen Inspektionspflichten, ist nur gegen Entrichtung einer vorgeschriebenen Gebühr und für höchstens ein Jahr zulässig. Für eine Verlängerung der Befreiung über diesen Zeitraum hinaus wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Or. en

Begründung

Der Verwertungsnachweis ist unerlässlich für die endgültige Abmeldung von Fahrzeugen, was gemäß Artikel 26 streng durchgesetzt wird. In wirksamen Systemen wie in den Niederlanden sind Behörden, Versicherungen und Durchsetzungsbehörden miteinander verzahnt, um das „Verschwinden von Fahrzeugen“ zu verhindern, und sie sollten als Vorbild für einen EU-weiten Ansatz dienen. Bei einer vorübergehenden Abmeldung sollten Steuern und Versicherungen für einen begrenzten Zeitraum (z. B. ein Jahr) ausgesetzt werden, jedoch sollten Bedingungen wie z. B. Gebühren oder die Fortsetzung der Zahlungen bei Nichteinhaltung der Fristen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 1277
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine vorübergehende Abmeldung eines Fahrzeugs sollte für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gültig sein. Nach Ablauf von drei Jahren muss der Eigner/Halter des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs dieses bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorführen.

Or. en

Änderungsantrag 1278
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine vorübergehende Abmeldung eines Fahrzeugs sollte für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gültig sein. Nach Ablauf von drei Jahren muss der Eigner/Halter des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs dieses bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorführen.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine vorübergehende Abmeldung eines Fahrzeugs ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig. Nach Ablauf von fünf Jahren muss der Eigner des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs dieses bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorführen.

Or. en

Begründung

Der Verwertungsnachweis soll als Grundlage für die endgültige Abmeldung des Fahrzeugs dienen. Nach der Folgenabschätzung sind schätzungsweise 32 % der abgemeldeten Fahrzeuge, d. h. etwa 3,4 Mio. Fahrzeuge pro Jahr, unbekannten Verbleibs (sogenannte „verschwundene Fahrzeuge“).

Änderungsantrag 1280
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine vorübergehende Abmeldung eines Fahrzeugs ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gültig. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren muss der Eigner oder Halter des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs das Fahrzeug bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats vorführen.

Or. en

Änderungsantrag 1281
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Abmeldung von Fahrzeugen
	(1) Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und endgültig außer Betrieb gesetzt werden, dürfen nur abgemeldet werden, wenn der Zulassungsbehörde ein Verwertungsnachweis vorgelegt wurde.
	(2) Bei jeder Abmeldung muss der Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde mitteilen, ob das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt wird oder nicht.
	(3) Hat der Fahrzeughalter bei der Abmeldung der Behörde nicht nachgewiesen, dass das abgemeldete Fahrzeug übergeben worden ist, oder hat er nicht unter Vorlage eines

Verwertungsnachweises erklärt, dass das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt wird, so ist er verpflichtet, sich ein Jahr nach der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde zu melden. In dieser Meldung ist anzugeben, ob und an wen das Fahrzeug in der Zwischenzeit übergeben wurde. Wurde das Fahrzeug nicht übergeben, ist anzugeben, wo es abgestellt oder gelagert wird und in welchem technischen Zustand es sich befindet.

(4) Wurde der Zulassungsbehörde eine Meldung gemäß Absatz 3 übermittelt, so leitet die Zulassungsbehörde die Meldung an die für die Einhaltung der Abfallvorschriften zuständige Behörde weiter. Hat die für die Einhaltung der Abfallvorschriften zuständige Behörde auf der Grundlage der übermittelten Meldung Zweifel, ob es sich bei dem Fahrzeug um ein Altfahrzeug handelt, so hat sie von Amts wegen ein Bewertungsverfahren einzuleiten. In jedem Fall ist das Bewertungsverfahren von der für die Einhaltung der Abfallvorschriften zuständigen Behörde einzustellen, wenn der Fahrzeughalter einen Verwertungsnachweis vorlegt. Ergibt die Prüfung, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Altfahrzeug handelt, so hat der Fahrzeugeigner das Altfahrzeug einer zugelassenen Verwertungsanlage zu übergeben und den Verwertungsnachweis der Zulassungsbehörde und eine Kopie der für die Einhaltung der Abfallvorschriften zuständigen Behörde auszuhändigen.

Or. en

Begründung

Wird ein Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt, darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn ein Verwertungsnachweis vorgelegt wird. Sehr häufig werden Fahrzeuge jedoch nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend abgemeldet. Über den Verbleib und den Zustand der Fahrzeuge nach der Abmeldung liegen keine weiteren Informationen vor. Um sicherzustellen, dass von stillgelegten Fahrzeugen, die von ihren Eignern auf Privatgrundstücken (z. B. Wiesen) abgestellt werden, keine Gefahr für die Umwelt ausgeht, befürworten wir die

Einführung einer Meldepflicht für den Fahrzeugeigner.

Änderungsantrag 1282
Zala Tomašič, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a
	Abmelderechte vorheriger Fahrzeugeigner
	(1) Der frühere Eigner eines Gebrauchtfahrzeugs, der das Fahrzeug rechtmäßig an einen neuen Käufer veräußert hat, ist berechtigt, die Abmeldung des Fahrzeugs aus dem Fahrzeugregister zu beantragen, und zwar unabhängig von der Anwesenheit des Käufers.
	(2) Dem Antrag auf Abmeldung wird stattgegeben, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:
	a) ein unterzeichneter und bestätigter Kaufvertrag (Kaufvereinbarung), der die Eigentumsübertragung bestätigt; oder
	b) ein unterzeichneter Kaufvertrag (Kaufvereinbarung), der die Eigentumsübertragung bestätigt, zusammen mit dem Nachweis einer abgeschlossenen Finanztransaktion, die die Gültigkeit des Kaufvertrags belegt.
	(3) Durch die Abwesenheit des Käufers wird die Abmeldung nicht verhindert oder verzögert.
	(4) Mit der Abmeldung wird der bisherige Eigner von jeder rechtlichen Verantwortung für das Fahrzeug entbunden.
	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen Fahrzeugzulassungssysteme das Abmeldeverfahren erleichtern und jede ungerechtfertigte Haftung ehemaliger

Eigner, die das Eigentum an ihren Fahrzeugen rechtmäßig übertragen haben, verhindern.

Or. en

Begründung

Ohne Abmelderechte können Verkäufer von Gebrauchtfahrzeugen rechtlichen und finanziellen Risiken durch Handlungen neuer Eigner ausgesetzt sein, einschließlich nicht gezahlter Bußgelder oder illegaler Ausfuhren, wenn der neue Eigentümer das Fahrzeug nicht anmeldet. Durch die Einführung klarer Abmelderechte können die Mitgliedstaaten die Transparenz erhöhen, die Fahrzeugverfolgung verbessern und die Möglichkeiten für Betrug und illegale Ausfuhren verringern. Diese Maßnahme schützt nicht nur die vorherigen Eigner, sondern stärkt auch die Integrität des Fahrzeugzulassungssystems, fördert verantwortungsvolle Fahrzeugtransaktionen und stellt die Einhaltung gesetzlicher Standards sicher.

Änderungsantrag 1283
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Pflichten des Fahrzeugeigners	
Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss	
a) das Altfahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Verwertungsanlage oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt;	
b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen.	

Or. en

Änderungsantrag 1284
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten des ***Fahrzeugeigners***	Pflichten des ***Fahrzeughalters oder -eigners***

Or. de

Änderungsantrag 1285
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss	Der ***Halter oder*** Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss

Or. de

Änderungsantrag 1286
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss	Der Eigner ***oder Halter*** eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss

Or. en

Begründung

Das deutsche Zulassungssystem benennt den Fahrzeugeigner als Verantwortlichen für das Fahrzeug im Straßenverkehr. Die Eigner werden weder registriert noch kontrolliert. Die Vorschriften müssen sich daher sowohl an den Eigner als auch an den Halter richten.

Änderungsantrag 1287
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss	***(1)*** Der Eigner eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug wird, muss

Or. en

Änderungsantrag 1288
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Altfahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Verwertungsanlage oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt;	a) das Altfahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Verwertungsanlage ***– wobei zugelassene Demontagebetriebe die erste Anlaufstelle für alle Altfahrzeuge sind –*** oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 1289
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Altfahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Verwertungsanlage oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten	a) das Altfahrzeug unverzüglich an eine zugelassene Verwertungsanlage oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten

Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug ***eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt***;	Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug ***ein Altfahrzeug im Sinne des Artikels 37 und des Anhangs I ist***;

Or. en

Änderungsantrag 1290
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Altfahrzeug ***unverzüglich*** an eine zugelassene Verwertungsanlage oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt;	a) das Altfahrzeug an eine zugelassene Verwertungsanlage oder – in den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Fällen – an eine Sammelstelle übergeben, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug eines der in Anhang I Teil A Nummern 1 und 2 festgelegten Kriterien für die Irreparabilität erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 1291
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen.	b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen***, außer in Fällen, in denen es ein telematisches Verfahren gibt, mit dem die Abmeldung des Fahrzeugs von den zugelassenen Verwertungsanlagen aus kommuniziert und/oder abgewickelt werden kann***.

Or. es

Änderungsantrag 1292
Susana Solís Pérez, Pablo Arias Echeverría, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen.	b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen***, außer in Fällen, in denen ein Online-Verfahren für die Übermittlung und/oder Bearbeitung der Abmeldung des Fahrzeugs bei den zugelassenen Verwertungsanlagen besteht***.

Or. en

Begründung

Dies bedeutet eine unnötige Erhöhung des Verwaltungsaufwands für die Fahrzeugzulassungsbehörden. In den Fällen, in denen das Abmeldesystem vorsieht, dass die Abmeldung von den zugelassenen Verwertungsanlagen elektronisch erfolgt, ist der Eigner nicht verpflichtet, den zuständigen Zulassungsbehörden den Verwertungsnachweis vorzulegen.

Änderungsantrag 1293
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen**.**	b) der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegen***; dies sollte eine zwingende Voraussetzung sein, wenn Verbraucher ihr Fahrzeug von der Kraftfahrzeugsteuer abmelden.***

Or. en

Änderungsantrag 1294
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der zuständigen ***Zulassungsbehörde*** einen Verwertungsnachweis vorlegen.	b) der zuständigen ***Behörde*** einen Verwertungsnachweis vorlegen.

Or. de

Änderungsantrag 1295
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet der Verpflichtungen nach Absatz 1 wird die wirtschaftliche Reparierbarkeit des Fahrzeugs ausschließlich vom Eigner bestimmt, der das ausschließliche Recht behält, über die Durchführung von Reparaturen zu entscheiden. Eine Fahrzeugbewertung durch eine qualifizierte Person kann allenfalls darauf hinweisen, dass die Kosten für die notwendigen Reparaturen den Marktwert des Fahrzeugs übersteigen; eine solche Bewertung dient jedoch nur der Begutachtung und darf die Entscheidung des Eigners, das Fahrzeug wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, nicht einschränken.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird das Grundprinzip des Privateigentums gestärkt, indem sie sicherstellt, dass die Entscheidung über die Reparatur eines Fahrzeugs ausschließlich beim Eigentümer liegt, ohne Einmischung von außen. Ob ein Fahrzeug für den Gebrauch instandgesetzt oder in einem beliebigen Zustand belassen wird – auch als Sammlerstück, Museumsobjekt oder sentimentales Andenken – ist eine Frage des individuellen Eigentumsrechts, und wirtschaftliche Bewertungen können nur als unverbindliche Orientierungshilfe dienen, nicht aber die Entscheidung über Eigentum oder Reparatur einschränken.

Änderungsantrag 1296
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Absatz 1 kann der Eigner eines Fahrzeugs, das zu einem Altfahrzeug geworden ist, beschließen, das Altfahrzeug nicht an eine zugelassene Verwertungsanlage zu übergeben, wenn der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann, dass das Altfahrzeug und seine Teile ordnungsgemäß gelagert werden, sodass Umwelt- und Gesundheitsrisiken vermieden werden.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung des Eigners eines Altfahrzeugs, dieses an eine Verwertungsanlage zu übergeben, stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Der Eigentümer möchte das Fahrzeug möglicherweise reparieren oder wiederherstellen oder seine Teile für die Reparatur oder Wiederherstellung eines anderen Fahrzeugs verwenden.

Änderungsantrag 1297
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestatten einem Eigner eines Altfahrzeugs die Einstellung der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuern nur, wenn er der zuständigen Zulassungsbehörde einen Verwertungsnachweis vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 1298
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Bewertung, ob ein Fahrzeug als Altfahrzeug einzustufen ist, erfolgt durch eine Person, die zur Durchführung der technischen Überwachung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU berechtigt ist, oder durch eine andere vom Mitgliedstaat bestimmte Stelle.

Or. en

Änderungsantrag 1299
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden. ***Die Teile und Werkstoffe aus Reparaturen sind getrennt aufzubewahren.***
	Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen zuerst von zugelassenen Demontagebetrieben demontiert werden, bevor sie an zugelassene Schredderbetriebe übergeben werden.

Or. en

Begründung

Es besteht die Gefahr von Fehlverhalten und Vernachlässigung, wenn der Schredderbetrieb für die Demontage und den Ausbau wiederverwendbarer, recycelbarer und wiederaufarbeitbaren Werkstoffe und Bauteile vor dem Schreddern verantwortlich ist. Daher sind die zugelassenen Verwertungsanlagen in Demontagebetriebe und Schredderanlagen als zwei getrennte Betriebe zu unterteilen, wobei Demontagebetriebe die erste Anlaufstelle für alle Altfahrzeuge sind. Dies sollte im gesamten Text berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1300
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden. ***Nur zugelassene Verwertungsanlagen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge behandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 1301
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden. ***Nur zugelassene Verwertungsanlagen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge behandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 1302
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden.	(1) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe sowie Abfallteile aus Reparaturen von Fahrzeugen gemäß den in ihren Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie im Einklang mit dieser Verordnung angenommen und behandelt werden. ***Nur zugelassene Verwertungsanlagen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge behandeln.***

Or. en

Begründung

Die Artikel 16 und 20 verweisen auf Artikel 23, d. h. die Verpflichtungen der Hersteller/Organisationen für Herstellerverantwortung gelten nur für ihre Sammelsysteme. Viele Verwertungsunternehmen in Europa arbeiten jedoch außerhalb dieser Systeme. Der Vorschlagsentwurf enthält keine Verpflichtung für Unternehmen, sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anzuschließen, was eine Behandlung außerhalb der Rücknahmesysteme der erweiterten Herstellerverantwortung ermöglicht. Die Hersteller müssen bei der Abfallbewirtschaftung Vorrang haben, um eine optimale Behandlung zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass nur vertraglich gebundene Betriebe die Altfahrzeuge eines Herstellers behandeln dürfen.

Änderungsantrag 1303
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Nur zugelassene Verwertungsanlagen, die mit dem Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – mit der Organisation für Herstellerverantwortung einen Vertrag geschlossen haben und deren Betrieb nach einer Inspektion gemäß Artikel 46 nicht eingestellt wurde, dürfen Altfahrzeuge behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 1304
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass jede Behandlung von Altfahrzeugen mindestens den Artikeln 28,	(2) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass jede Behandlung von Altfahrzeugen mindestens den Artikeln 28,

29, 30, ***31, 34 und 35*** sowie Anhang VII dieser Verordnung entspricht, und wenden die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU an.	29, 30, ***31, 32, 34, 35 und 36*** sowie Anhang VII dieser Verordnung entspricht, und wenden die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU an.

Or. en

Änderungsantrag 1305
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Annahme, die Schadstoffentfrachtung, die obligatorische Demontage und die Entnahme von Ersatzteilen erfolgen in derselben Anlage.

Or. en

Änderungsantrag 1306
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) entfernen die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile, die Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial aufweisen, vor dem Schreddern oder der Verdichtung durch manuelle Demontage oder (halb-)automatische Zerlegung zerstörungsfrei aus dem Altfahrzeug;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir gehen davon aus, dass sich der Markt für Gebrauchtteile selbst reguliert und nachgefragte Sekundärteile ohnehin ausgebaut und wiederverwendet werden. Daher erübrigt sich diese Verpflichtung. Eine Steigerung der Wiederverwendung könnte beispielsweise durch die Schaffung einer EU-weiten Plattform für den An- und Verkauf von gebrauchten Fahrzeugteilen erreicht werden.

Änderungsantrag 1307
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) entfernen die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile***, die Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial aufweisen, vor dem Schreddern oder der Verdichtung durch manuelle Demontage oder (halb-)automatische Zerlegung zerstörungsfrei*** aus dem Altfahrzeug;	c) entfernen die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile ***gemäß Artikel 30 und 31*** aus dem Altfahrzeug;

Or. en

Änderungsantrag 1308
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) entfernen die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile, die Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial aufweisen, vor dem Schreddern oder der Verdichtung durch manuelle Demontage oder (halb-)automatische Zerlegung zerstörungsfrei aus dem Altfahrzeug;	c) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung)*

Or. en

Begründung

Zur Korrektur des typografischen Fehlers und zur Betonung der Notwendigkeit, bestimmte Teile (z. B. Glasteile) vor dem Schreddern zu entfernen.

Änderungsantrag 1309
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) behandeln alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe im Einklang mit der Abfallhierarchie und den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG sowie der Artikel 32, 34, 35 und 36 dieser Verordnung.	d) behandeln alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe im Einklang mit der Abfallhierarchie und den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG sowie der Artikel 32, 34, 35 und 36 dieser Verordnung. ***Teile, die kritische Rohstoffe enthalten, müssen wiederverwendet oder recycelt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1310
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) behandeln alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe im Einklang mit der Abfallhierarchie und den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG sowie der Artikel 32, 34, 35 und 36 dieser Verordnung.	d) behandeln alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe im Einklang mit ***den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft,*** der Abfallhierarchie und den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG sowie der Artikel 32, 34, 35 und 36 dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1311
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) behandeln alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe im Einklang mit der Abfallhierarchie und den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG ***sowie der Artikel 32, 34, 35 und 36 dieser Verordnung***.	d) behandeln alle Altfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe im Einklang mit der Abfallhierarchie und den allgemeinen Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2008/98/EG.

Or. en

Änderungsantrag 1312
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) übergeben das Wrack des Altfahrzeugs nach Schadstoffentfrachtung und Demontage an eine Schredderanlage für Altautos und können den Nachweis dafür vorlegen.

Or. en

Begründung

Nach der Behandlung durch die zugelassene Verwertungsanlage ist das Fahrzeugwrack einem zugelassenen Schredderbetrieb zuzuführen, der der zugelassenen Verwertungsanlage eine Empfangsbestätigung ausstellt. Damit sollen illegale Abfallentsorgung sowie Sicherheits- und Umweltrisiken verhindert werden. Dieser letzte Punkt ist für sichere, transparente und genehmigte Abfallströme erforderlich.

Änderungsantrag 1313
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) übergeben alle Fahrzeuge nach der Schadstoffentfrachtung und dem Ausbau von Teilen einer Schredderanlage.

Or. en

Begründung

Nach dem derzeitigen Wortlaut könnten Wracks von Altfahrzeugen (die noch Kunststoffe und andere Materialien enthalten) nach Durchlaufen einer zugelassenen Verwertungsanlage in Stahlwerke zum Einschmelzen gebracht werden. Dies stellt eine erhebliche Schädigung der Umwelt im Hinblick auf Emissionen und die Nichteinhaltung von Verwertungszielen dar.

Änderungsantrag 1314
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die Verwertung von Altfahrzeugen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen**.**	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die Verwertung von Altfahrzeugen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ***bei Behandlungstechnologien*** anzupassen***, einschließlich:***
	a) der Hinzufügung, Streichung oder Änderung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile;
	b) der Überprüfung der Zielwerte für die in Anhang VII Teil G Nummer 2 aufgeführten Outputfraktionen;
	c) der Erweiterung der Liste der Arten der Aluminiumlegierungen in

Anhang VII Teil G Nummer 2b;

Or. en

Änderungsantrag 1315
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die Verwertung von Altfahrzeugen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen**.**	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die Verwertung von Altfahrzeugen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ***bei Behandlungstechnologien*** anzupassen***, einschließlich:***

Or. en

Änderungsantrag 1316
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die Verwertung von Altfahrzeugen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die Mindestanforderungen an die Verwertung von Altfahrzeugen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ***bei Behandlungstechnologien*** anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 1317
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Hinzufügung, Streichung oder Änderung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile

Or. en

Änderungsantrag 1318
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Überprüfung der Qualitätsanforderungen für die in Anhang VII Teil G aufgeführten Outputfraktionen

Or. en

Änderungsantrag 1319
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Erweiterung der Liste der Arten der Aluminiumlegierungen in Anhang VII Teil G Nummer 2 Buchstabe b

Or. en

Änderungsantrag 1320
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Durch die Aufnahme von Qualitätsanforderungen wird die Trennung von wiederverwendbaren Kunststoffen verbessert und die Zielwerte für die nachfolgenden Recyclingtechnologien, die für Anhang VII Teil G Nummer 2 gelten, werden erhöht.

Or. en

Änderungsantrag 1321
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) (1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung richtet die Kommission eine EU-weite Plattform für den Kauf und Verkauf von gebrauchten Fahrzeugteilen ein. Sie stellt sicher, dass auch zugelassene Abfallbewirtschafter an dieser Plattform teilnehmen können.
	(2) Die EU sollte finanzielle Unterstützung für Gebrauchtwagenteile von Altfahrzeugen bereitstellen, die in der EU behandelt wurden und für Autoreparaturen in der EU verwendet werden sollen.
	(3) Die Mitgliedstaaten schaffen finanzielle Anreize (z. B. Ermäßigung der Mehrwertsteuer), um die Verwendung von Gebrauchtwagenteilen zu fördern.

Or. en

Begründung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird die EU-Kommission eine Liste der bestehenden Plattformen für Gebrauchtwagenteile, an denen auch Altfahrzeughändler teilnehmen, erstellen und öffentlich zugänglich machen. Die EU treibt die Verwendung von Gebrauchtwagenteilen aus Altfahrzeugen durch Subventionen voran. Auch die Mitgliedstaaten schaffen finanzielle Anreize, um die Verwendung von Gebrauchtwagenteilen zu fördern.

Änderungsantrag 1322
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten regen zugelassene Verwertungsanlagen dazu an, zertifizierte Umweltmanagementsysteme ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*** einzuführen.	(5) Die Mitgliedstaaten regen zugelassene Verwertungsanlagen dazu an, ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*** zertifizierte Umweltmanagementsysteme einzuführen ***und eine jährliche Prüfung durchzuführen***.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten führen Prüfungen durch, andere nicht. Es wäre sinnvoll, die Überwachung der Rechtsvorschriften zu harmonisieren, Lücken und Unterschiede zu beseitigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen zugelassenen Verwertungsanlagen und die Mitgliedstaaten zu schaffen.

Änderungsantrag 1323
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Allgemeine Anforderungen an das Schreddern	

(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] verlangen zugelassene Verwertungsanlagen und andere Abfallbewirtschafter, dass den ihnen zum Schreddern übergebenen Altfahrzeugen Folgendes beigefügt wird:

a) Dokumentation, die die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) für das betreffende Altfahrzeug enthält;

b) eine Kopie des Verwertungsnachweises, der für das betreffende Altfahrzeug ausgestellt wurde.

(2) Zugelassene Verwertungsanlagen und Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge erhalten, die nicht den Anforderungen gemäß Absatz 1 entsprechen,

a) melden den Verstoß an die zuständige Behörde;

b) sehen davon ab, diese Altfahrzeuge zu schreddern, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt diese Vorgänge.

(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.

Or. pl

Änderungsantrag 1324
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] verlangen zugelassene Verwertungsanlagen und andere Abfallbewirtschafter, dass den ihnen zum Schreddern übergebenen Altfahrzeugen Folgendes beigefügt wird:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] verlangen zugelassene Verwertungsanlagen und andere Abfallbewirtschafter, dass ***die ihnen zum Schreddern übergebenen Altfahrzeuge gemäß Artikel 29 schadstoffentfrachtet sind und gemäß Artikel 30 Teile und Bauteile entnommen wurden sowie dass*** den ihnen zum Schreddern übergebenen Altfahrzeugen Folgendes beigefügt wird:

Or. en

Änderungsantrag 1325
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Kopie der Bescheinigung eines zugelassenen Demontagebetriebs, aus der hervorgeht, dass das Altfahrzeug gemäß den Bedingungen seiner Zulassung und gemäß dieser Verordnung behandelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1326
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Schredderbetriebe dürfen nur

Wrackteile annehmen, die gemäß ANHANG VII Teil B und Teil C behandelt wurden, und zwar nach der Demontage von Teilen zur Wiederverwendung durch die zugelassenen Demontagebetriebe.

Or. en

Änderungsantrag 1327
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zugelassene Verwertungsanlagen und Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge erhalten, die nicht den Anforderungen gemäß Absatz 1 entsprechen,	***entfällt***
a) melden den Verstoß an die zuständige Behörde;	
b) sehen davon ab, diese Altfahrzeuge zu schreddern, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt diese Vorgänge.	

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 dürfen bestimmte Altfahrzeuge nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde geschreddert werden. Die Anforderung einer gesonderten behördlichen Genehmigung für Altfahrzeuge ohne Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) oder Verwertungsnachweis lehnen wir strikt ab; ein solches Verfahren würde das reibungslose Funktionieren des gesamten Recyclingprozesses für Altfahrzeuge beeinträchtigen und in der Praxis eine zunehmende bürokratische Hürde für Abfallbewirtschafter darstellen.

Änderungsantrag 1328
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sehen davon ab, diese Altfahrzeuge zu schreddern, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt diese Vorgänge.	b) sehen davon ab, diese Altfahrzeuge zu schreddern, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt diese Vorgänge***oder es werden die erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung der Altfahrzeuge gemäß den Artikeln 29 und 30 getroffen***.

Or. en

Änderungsantrag 1329
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) übergeben das Altfahrzeug einem zugelassenen Demontagebetrieb, wenn es nicht den Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe c entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1330
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Haushaltsverpackungsabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und andere Metallabfälle werden bereits zusammen mit Altfahrzeugen geschreddert. Dieser Prozess stellt keine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt dar. Durch die nachgelagerte Trennung wird sichergestellt, dass Hauptfraktionen des Schredders von sehr hoher Qualität sind.

Änderungsantrag 1331
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe ***nicht*** mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ***vermischen***.	(3) ***Zugelassene Verwertungsanlagen und*** Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen ***nur*** Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe ***zusammen*** mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ***und anderen Abfällen schreddern, wenn die Kriterien und Grenzwerte des Anhangs VII Teil G Nummern 1 und 2 erfüllt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1332
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.	(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen ***und müssen die Kriterien und Grenzwerte von Anhang VII Teil G erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 1333
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.	(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen***, wenn die Kriterien und Grenzwerte von Anhang VII Teil 1 erfüllt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1334
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.	(3) ***Zugelassene Verwertungsanlagen und*** Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, dürfen Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe nicht mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.

Or. en

Änderungsantrag 1335
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, ***dürfen*** Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe ***nicht*** mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.	(3) Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge schreddern, ***können*** Altfahrzeuge, ihre Teile, Bauteile und Werkstoffe mit Verpackungsabfällen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermischen.

Or. es

Änderungsantrag 1336
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Abfallbewirtschafter müssen beim Schreddern sicherstellen, dass die Stahl-, Aluminium- und Kupferfraktionen den hohen Qualitätsstandards gemäß Anhang VII Teil G entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1337
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***So bald wie möglich*** nach der Übergabe eines Altfahrzeugs an die zugelassene Verwertungsanlage befreit diese die Fahrzeuge, bevor sie weiterbehandelt werden, von Schadstoffen, wobei die Mindestanforderungen gemäß Anhang VII Teil B einzuhalten sind.	(1) ***Innerhalb von 30 Tagen*** nach der Übergabe eines Altfahrzeugs an die zugelassene Verwertungsanlage befreit diese die Fahrzeuge, bevor sie weiterbehandelt werden, von Schadstoffen, wobei die Mindestanforderungen gemäß Anhang VII Teil B einzuhalten sind.

Or. en

Begründung

Die Formulierung „so bald wie möglich nach der Übergabe“ scheint nicht angemessen und impliziert keinen Zeitrahmen.

Änderungsantrag 1338
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***So bald wie möglich*** nach der Übergabe eines Altfahrzeugs an die zugelassene Verwertungsanlage befreit diese die Fahrzeuge, bevor sie weiterbehandelt werden, von Schadstoffen, wobei die Mindestanforderungen gemäß Anhang VII Teil B einzuhalten sind.	(1) ***Innerhalb von 15 Tagen*** nach der Übergabe eines Altfahrzeugs an die zugelassene Verwertungsanlage befreit diese die Fahrzeuge, bevor sie weiterbehandelt werden, von Schadstoffen, wobei die Mindestanforderungen gemäß Anhang VII Teil B einzuhalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1339
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***So bald wie möglich*** nach der Übergabe eines Altfahrzeugs an die zugelassene Verwertungsanlage befreit diese die Fahrzeuge, bevor sie weiterbehandelt werden, von Schadstoffen, wobei die Mindestanforderungen gemäß Anhang VII Teil B einzuhalten sind.	(1) ***Innerhalb von 30 Tagen*** nach der Übergabe eines Altfahrzeugs an die zugelassene Verwertungsanlage befreit diese die Fahrzeuge, bevor sie weiterbehandelt werden, von Schadstoffen, wobei die Mindestanforderungen gemäß Anhang VII Teil B einzuhalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Anhang VII Teil B aufgeführten Fluide und Flüssigkeiten werden gemäß den Anforderungen in Anhang VII Teil A getrennt gesammelt und gelagert. Altöl wird getrennt von anderen Fluiden und Flüssigkeiten gesammelt und gelagert und gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt.	(2) Die in Anhang VII Teil B aufgeführten Fluide und Flüssigkeiten werden gemäß den Anforderungen in Anhang VII Teil A getrennt gesammelt und gelagert. Altöl wird getrennt von anderen Fluiden und Flüssigkeiten gesammelt und gelagert und gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt. ***Flüssigkeiten aus Klimaanlagen, die in Wärmemanagementsystemen verwendet werden, sind getrennt von anderen Flüssigkeiten zu sammeln und zu lagern. Diese Kältemittel müssen gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zurückgewonnen und aufgearbeitet werden, wobei Recycling und Wiederverwendung Vorrang einzuräumen ist, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.***

Or. en

Begründung

Kältemittel, die in Klima-, Heiz- und Kühlanlagen verwendet werden, können zurückgewonnen, aufgearbeitet und in neuen oder bestehenden Anlagen wiederverwendet werden. Kältemittel werden in der gesamten EU in großem Umfang zurückgewonnen, aber es kann noch mehr getan werden, um sicherzustellen, dass Kältemittel am Ende des Lebenszyklus eines Fahrzeugs ordnungsgemäß zurückgewonnen und wiederverwendet werden, um ihr Kreislaufpotenzial auszuschöpfen. Rückgewinnungsanlagen sind weithin verfügbar und ermöglichen grundlegende Reinigungsprozesse. Dadurch kann das rückgewonnene Kältemittel für das Recycling oder die Wiederverwendung aufbereitet werden.

Änderungsantrag 1341
Jens Gieseke, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Anhang VII Teil B aufgeführten Fluide und Flüssigkeiten werden gemäß den Anforderungen in Anhang VII Teil A getrennt gesammelt und gelagert. Altöl wird getrennt von anderen Fluiden und Flüssigkeiten gesammelt und gelagert und gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt.	(2) Die in Anhang VII Teil B aufgeführten Fluide und Flüssigkeiten werden gemäß den Anforderungen in Anhang VII Teil A getrennt gesammelt und gelagert. Altöl wird getrennt von anderen Fluiden und Flüssigkeiten gesammelt und gelagert und gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt. ***Flüssigkeiten aus Klimaanlagen, die in Wärmemanagementsystemen verwendet werden, sind getrennt von anderen Flüssigkeiten zu sammeln und zu lagern und gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 rückzugewinnen und, soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, zu recyceln oder aufzubereiten und wiederzuverwenden.***

Or. en

Begründung

Die Flüssigkeit aus Klimaanlagen kann zurückgewonnen, recycelt oder aufbereitet und in neuen oder bereits vorhandenen Geräten wiederverwendet werden, was zu einer Kreislaufwirtschaft beiträgt. Rückgewinnungsanlagen sind weithin verfügbar und ermöglichen grundlegende Reinigungsprozesse und die Rückgewinnung von Kältemitteln. Vor der Wiederverwendung wird jedes Kältemittel strengen Tests unterzogen, die bestätigen, dass es den internationalen Normen (AHRI, SAE) entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt bieten neue und recycelte Kältemittel eine gleichwertige Leistung.

Änderungsantrag 1342
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30 ***Obligatorische Entfernung von Teilen und Bauteilen zur Wiederverwendung und zum Recycling vor dem Schreddern***	***entfällt***

(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.

(2)

Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellt die zugelassene Verwertungsanlage die in Anhang VII Teil G aufgeführten Informationen bereit.

(3)

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2008/98/EG führen die zugelassenen Verwertungsanlagen Aufzeichnungen über die Altfahrzeuge, die ohne vorherige Entfernung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen gemäß Absatz 2 verarbeitet werden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Verwertungsanlagen und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) der betreffenden Altfahrzeuge.

Die zugelassenen Verwertungsanlagen übermitteln der zuständigen Behörde die Informationen aus den in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen gemäß Artikel 49 Absatz 6.

Or. en

Begründung

Die in Artikel 30 und Anhang VII Teil C festgelegten Rücknahmeverpflichtungen werden als unverhältnismäßige Belastung für die Abfallwirtschaft und die Schredderbetriebe angesehen, da die Endmärkte für demontierte Altfahrzeuge nicht ausreichend gefestigt sind.

Änderungsantrag 1343
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Obligatorische Entfernung von Teilen und Bauteilen zur Wiederverwendung und zum Recycling vor dem Schreddern	Obligatorische Entfernung von Teilen und Bauteilen zur Wiederverwendung***, Wiederaufbereitung, Reparatur*** und zum Recycling vor dem Schreddern

Or. en

Änderungsantrag 1344
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Obligatorische Entfernung von Teilen und Bauteilen zur Wiederverwendung und zum Recycling vor dem Schreddern	Obligatorische Entfernung von Teilen und Bauteilen zur Wiederverwendung***, Wiederaufbereitung, Reparatur*** und zum Recycling vor dem Schreddern

Or. en

Änderungsantrag 1345
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern ***oder der Verdichtung*** aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen ***in zerstörungsfreier Weise für Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 31 wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder wiederverwendet werden können,*** abgeschlossen sind. ***Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten entfernten Teile und Bauteile, die kein Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial aufweisen, gemäß den Behandlungsanforderungen in Anhang VII Teil F dem Recycling zugeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1346
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile***, die für eine Wiederverwendung,***

Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	***Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind,*** vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sindd***, sofern dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist***. ***Wracks von Altfahrzeugen sowie Teile und Bauteile, die nicht zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, sollten dem Recycling zugeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1347
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden***. Vor der Demontage erfolgt, sofern möglich, eine Bewertung dieser Teile und Bauteile gemäß Artikel 31. Diese Bewertung wird durchgeführt***, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.

Or. de

Begründung

Die Bewertung der (Bau-) Teile hinsichtlich ihrer Eignung zur Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Überholung oder zum Recycling sollte vor der Demontage erfolgen und nicht danach.

Änderungsantrag 1348
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem ***[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen –*** erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	(1) Ab dem [erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden***. Vor der Demontage wird, wenn möglich, eine Bewertung dieser Teile und Komponenten gemäß Artikel 31 durchgeführt. Diese Bewertung wird durchgeführt***, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.

Or. en

Begründung

Die Bewertung der (Bau-)Teile hinsichtlich ihrer Eignung für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Überholung oder Recycling sollte vor der Demontage und nicht danach erfolgen.

Änderungsantrag 1349
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***12*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in

Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile ***sowie alle Teile, die kritische Rohstoffe enthalten,*** vor dem Schreddern ***oder der Verdichtung*** aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen ***zerstörungsfrei*** abgeschlossen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern ***oder der Verdichtung*** aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach

dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.	dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] stellen die zugelassenen Verwertungsanlagen sicher, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden, nachdem die in Artikel 29 genannten Maßnahmen zur Befreiung des Fahrzeugs von Schadstoffen abgeschlossen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1352
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten ausgebauten Teile und Bauteile, die kein Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial aufweisen, gemäß den Behandlungsanforderungen in Anhang VII Teil F dem Recycling zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1353
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zugelassene Verwertungsanlagen stellen sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten ausgebauten Teile und Bauteile, die kein Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und

Überholungspotenzial gemäß Artikel 31 aufweisen, gemäß den Behandlungsanforderungen in Anhang VII Teil F dem Recycling zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Nur zugelassene Verwertungsanlagen dürfen die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile von Altfahrzeugen annehmen, von Schadstoffen befreien und ausbauen.

Or. en

Änderungsantrag 1355
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1356
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII ***Teil C*** Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	***Teile oder Bauteile ohne Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial müssen vor dem Schreddern nicht ausgebaut werden,*** wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Nummern ***4, 6, 13, 14 17, 18, 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren ***und dass die Kriterien und Grenzwerte des Anhangs VII Teil G Nummern 1 und 2 eingehalten werden***. ***Für die Zwecke des ersten Unterabsatzes stellt die zugelassene Verwertungsanlage die in Anhang VII Teil G Nummer 3 aufgeführten Informationen zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 1357
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den ***in Anhang*** VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	***Es ist*** nicht ***zwingend vorgeschrieben, vor dem Schreddern oder der Verdichtung Teile oder Bauteile ohne Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Überholungspotenzial zu entfernen***, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den ***Bauteilen***

	in den Nummern 4, 6, 13, 14, 17, 18, 19 des Anhangs VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren ***und dass die Kriterien und Grenzwerte des Anhangs VII Teil G Nummern 1 und 2 eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1358
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	***Es ist*** nicht ***zwingend vorgeschrieben, vor der Verdichtung oder dem Schreddern Teile oder Bauteile ohne Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Überholungspotenzial zu entfernen***, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass ***kein Potential vorliegt und*** die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***14 bis 17*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren ***und dass die Kriterien und Grenzwerte des Anhangs VII Teil G eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1359
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	***Teile oder Bauteile ohne Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial müssen vor dem Schreddern nicht zwingend entfernt werden,*** wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***4, 6, 13, 14 und 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren ***und dass die Kriterien und Grenzwerte des Anhangs VII Teil G eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1360
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die ***Post-Schredder-Technologie*** Werkstoffe von den ***in Anhang*** VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient ***trennt*** wie manuelle ***Demontage-*** oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	***Teile oder Bauteile ohne Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Überholungspotenzial müssen vor dem Schreddern nicht zwingend entfernt werden,*** wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die ***Schredder-Technologie*** Werkstoffe von den ***in den Nummern 4, 6, 13, 14, 17, 18, 19 des Anhangs*** VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient ***trennen kann*** wie manuelle ***Zerlegungs-*** oder halbautomatische Zerlegungsverfahren ***, oder wenn die Kriterien und Grenzwerte des Anhangs VII Teil G Nummern 1 und 2 eingehalten werden***.

Or. en

Begründung

Bauteile müssen vor dem Schreddern und Verdichten entfernt werden. Wenn ein Altfahrzeug verdichtet ist, kann es nicht mehr zerlegt werden, daher ist es wichtig, dies im Rechtstext klarzustellen. Es werden einige Änderungen an der Liste der Bauteile vorgeschlagen, die im Fahrzeugrahmen verbleiben und geschreddert werden können. Die vorgeschlagene Liste steht in engem Zusammenhang mit der Erreichung der nachstehend für Anhang VII – Teil G (neuer Teil) vorgeschlagenen Aluminiumanteile. Insbesondere können Nr. 4 und Nr. 6 im Auto verbleiben,wenn eine ordnungsgemäße Trennung des Schrotts durch Trennung des Aluminiumschrotts in vier Kategorien, wie vorgeschlagen, erreicht wird. Wärmetauscher (Nr. 16) müssen vor dem Schreddern immer entfernt werden.

Änderungsantrag 1361
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***8 bis 11*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt ***und gleichwertige Recyclingmaterialien liefert*** wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren***, oder wenn keine Nachfrage nach den gebrauchten Teilen und Bauteilen dieser Nummern besteht***.

Or. en

Begründung

Die Entfernung von Komponenten muss technisch machbar, kosteneffizient und verhältnismäßig sein und es muss ein klarer Verwendungszweck für die Wiederverwendung gewährleistet sein. Eine obligatorische manuelle Demontage sollte nur dann erforderlich sein, wenn dies für die Erzielung der gewünschten Ergebnisse unerlässlich ist. Beim Recycling sollte, wann immer möglich, die fortschrittlichste Technologie zum Einsatz kommen.

Änderungsantrag 1362
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej

Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***8 bis 11*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt ***und gleichwertige Recyclingmaterialien liefert*** wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren***, oder wenn keine Nachfrage nach den gebrauchten Teilen und Bauteilen dieser Nummern besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Ivars Ijabs, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***7 bis 9*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt ***und gleichwertige Recyclingmaterialien liefert*** wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren***, oder wenn keine Nachfrage nach den gebrauchten Teilen und Bauteilen dieser Nummern besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 1364
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C Nummern ***8 bis 11*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt ***und gleichwertige Recyclingmaterialien liefert*** wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren***, oder wenn keine Nachfrage nach den gebrauchten Teilen und Bauteilen dieser Nummern besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C ***Nummern 13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.

Or. es

Änderungsantrag 1366
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C ***Nummern 13 bis 19*** aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.	Absatz 1 gilt nicht, wenn eine zugelassene Verwertungsanlage nachweist, dass die Post-Schredder-Technologie Werkstoffe von den in Anhang VII Teil C aufgeführten Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennt wie manuelle Demontage- oder halbautomatische Zerlegungsverfahren.

Or. en

Begründung

Alle im Anhang aufgeführten Teile und Bauteile sollten für die Ausnahme in Frage kommen, wenn sie das gleiche Ergebnis erzielen und keine Marktnachfrage nach den entfernten Bauteilen besteht, um die Technologieneutralität zu wahren und die Entwicklung neuer Trenntechnologien durch Post-Schredder-Anlagen zu ermöglichen und auch größere Umweltauswirkungen zu vermeiden, die sich ergeben würden, wenn diese Teile nach ihrer Entfernung in den zugelassenen Verwertungsanlagen getrennt zum selben Bestimmungsort befördert werden müssten, wenn keine Marktnachfrage nach den Bauteilen besteht.

Änderungsantrag 1367
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellt die zugelassene Verwertungsanlage die in Anhang VII Teil G aufgeführten Informationen bereit.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellt die zugelassene Verwertungsanlage die in Anhang VII Teil G ***Absätze 1, 2 und 3*** aufgeführten Informationen bereit ***und erfüllt die Qualitätsanforderungen für Outputfraktionen gemäß Anhang VII Absatz 3a***.

Or. en

Änderungsantrag 1368
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Anforderungen an entfernte Teile und Bauteile	
(1)	
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, werden bewertet, um festzustellen, ob sie geeignet sind für	
a) Wiederverwendung gemäß Anhang VII Teil D Nummer 1 Buchstabe a,	
b) Wiederaufarbeitung oder Überholung gemäß Anhang VII Teil D Nummer 1 Buchstabe b,	
c) Recycling, oder	
d) sonstige Behandlungsvorgänge unter Berücksichtigung der spezifischen Behandlungsanforderungen in Anhang VII Teil F.	
Die Teile und Bauteile, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, gelten nicht als Abfall.	
Bei der Bewertung werden insbesondere die technische Machbarkeit der in Unterabsatz 1 genannten Verfahren und die Anforderungen an die Fahrzeugsicherheit berücksichtigt.	
Die Dokumentation zur Bestätigung der durchgeführten Bewertung wird den einschlägigen nationalen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt, auch wenn die Teile und Bauteile zum Zweck der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung transportiert werden.	
(2) Die entfernten Teile und Bauteile, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, werden	

a) im Einklang mit Anhang VII Teil D Nummer 2 gekennzeichnet;

b) mit einer Garantie versehen, wenn die Teile und Bauteile auf eine andere Person übertragen oder von dieser verwendet werden.

(3) Die in Anhang VII Teil E aufgeführten Teile und Bauteile werden nicht wiederverwendet.

Or. en

Begründung

Es erscheint unlogisch, die Bewertung von Teilen und Bauteilen erst vorzunehmen, nachdem sie entfernt wurden. Die Entscheidung, ob ein Teil oder Bauteil überhaupt für eine manuelle Entnahme geeignet ist, sollte zunächst auf der eigenen technischen Bewertung der Abfallbewirtschafter beruhen. Anschließend müssen die entfernten Teile und Bauteile von den Abfallbewirtschaftern gemäß Anhang VII Teil D technisch bewertet, gekennzeichnet und gelagert werden.

Änderungsantrag 1369
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***werden bewertet,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind für	***Zugelassene Verwertungsanlagen*** bewerten alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***gemäß der Abfallhierarchie,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind***, und zwar in der Reihenfolge von der höchsten bis zur niedrigsten Priorität,*** für

Or. en

Änderungsantrag 1370
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***werden bewertet,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind für	***Zugelassene Verwertungsanlagen*** bewerten alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***gemäß der Abfallhierarchie,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind***, und zwar in der Reihenfolge von der höchsten bis zur niedrigsten Priorität,*** für

Or. en

Änderungsantrag 1371
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***werden bewertet,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind für	***Zugelassene Verwertungsanlagen*** bewerten alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind für

Or. en

Änderungsantrag 1372
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, werden bewertet, um festzustellen, ob sie geeignet sind für	Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, werden ***möglichst bereits vor ihrer Demontage*** bewertet, um festzustellen, ob sie geeignet sind für

Or. de

Begründung

Die Bewertung der (Bau-) Teile hinsichtlich ihrer Eignung zur Wiederverwendung, Wiederaufbereitung, Überholung oder zum Recycling sollte vor der Demontage erfolgen und nicht danach.

Änderungsantrag 1373
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, werden bewertet, um festzustellen, ob sie geeignet sind für	Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, werden***, wenn möglich vor der Demontage,*** bewertet, um festzustellen, ob sie geeignet sind für

Or. en

Begründung

Die Bewertung der (Bau-)Teile hinsichtlich ihrer Eignung für Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung, Überholung oder Recycling sollte vor der Demontage und nicht danach erfolgen.

Änderungsantrag 1374
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, ***werden bewertet,*** um festzustellen, ob sie geeignet sind für	***Die zugelassene Verwertungsanlagen bewerten*** alle Teile und Bauteile, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 aus einem Altfahrzeug entfernt wurden, um festzustellen, ob sie geeignet sind für

Or. en

Änderungsantrag 1375
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Teile und Bauteile***, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, gelten nicht als Abfall.	Die ***aus Alt- und Gebrauchtfahrzeugen ausgebauten Kerne***, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, gelten nicht als Abfall.

Or. en

Änderungsantrag 1376
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Ivars Ijabs, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Teile und Bauteile***, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, gelten nicht als Abfall.	Die ***Kerne***, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind, gelten nicht als Abfall.

Or. en

Änderungsantrag 1377
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bewertung werden insbesondere die technische Machbarkeit der in Unterabsatz 1 genannten Verfahren und die Anforderungen an die Fahrzeugsicherheit berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Änderungen zu Artikel 31 schützen das Recht der Fahrzeugeigner auf Reparatur, Wiederherstellung und Wiederverwendung von Teilen ohne unnötige bürokratische Hürden. Der ursprüngliche Wortlaut führt zu Verwaltungsaufwand und möglichen Einschränkungen der rechtmäßigen Wiederverwendung, was der Erhaltung von Oldtimern und der Kreislaufwirtschaft abträglich ist. Indem der Wiederverwendung und Reparatur Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird, stellt die Änderung sicher, dass die Umweltziele erreicht werden, ohne die Eigentumsrechte des Einzelnen einzuschränken oder die Kosten für die Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen zu erhöhen.

Änderungsantrag 1378
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Dokumentation zur Bestätigung der durchgeführten Bewertung wird den einschlägigen nationalen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt, auch wenn die Teile und Bauteile zum Zweck der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1379
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Dokumentation zur Bestätigung der durchgeführten Bewertung wird den einschlägigen nationalen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt, auch wenn die Teile und Bauteile zum Zweck der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung transportiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1380
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Dokumentation zur Bestätigung der durchgeführten Bewertung wird den einschlägigen nationalen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt, auch wenn die ***Teile und Bauteile*** zum Zweck der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung transportiert werden.	Die Dokumentation zur Bestätigung der durchgeführten Bewertung wird den einschlägigen nationalen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt, auch wenn die ***Kerne*** zum Zweck der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung transportiert werden.

Or. en

Begründung

Gemäß dem Vorschlag müssen zugelassene Verwertungsanlagen prüfen, ob die Kerne von Altfahrzeugen die in Anhang VII Teil D aufgeführten Kriterien erfüllen, bevor sie als Nicht-Abfall eingestuft werden. Um Rechtssicherheit für die Wiederaufarbeitung zu gewährleisten, sollten alle Kerne, auch die aus Altfahrzeugen, nicht standardmäßig als Abfall eingestuft werden.

Änderungsantrag 1381
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wahrung des Rechts auf Reparatur und Wiederverwendung
	a) Fahrzeugeigner behalten das Recht, aus ihren Fahrzeugen ausgebaute Teile und Bauteile ohne vorherige behördliche Genehmigung wiederzuverwenden, zu reparieren, wiederherzustellen oder aufzubewahren.
	b) Bei der Bewertung von Teilen und Komponenten ist der Wiederverwendung

und der Reparatur Vorrang vor anderen Verwertungsmöglichkeiten einzuräumen, es sei denn, es liegen eindeutige Hinweise auf Sicherheits- oder Umweltrisiken vor.

c) Eine Dokumentation ist nur im Falle einer förmlichen Untersuchung oder eines Streits über die Einstufung von Teilen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 1382
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die entfernten Teile und Bauteile, die zur Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung geeignet sind,*** werden	(2) ***Zugelassene Verwertungsanlagen*** werden

Or. en

Änderungsantrag 1383
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Einklang mit Anhang VII Teil D Nummer 2 ***gekennzeichnet***;	a) ***Kennzeichnung der entfernten Teile und Bauteile, die im Falle eines Online-Verkaufs wiederverwendet werden können,*** im Einklang mit Anhang VII Teil D Nummer 2;

Or. en

Änderungsantrag 1384
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die zugelassene Verwertungsanlage, die die Zerlegung durchgeführt hat, und die einer Wiederverwendung zugeführten Teile benennen

Or. it

Änderungsantrag 1385
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Anhang VII Teil E aufgeführten Teile und Bauteile werden nicht wiederverwendet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1386
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die*** in Anhang VII Teil E aufgeführten Teile ***und Bauteile werden nicht wiederverwendet***.	(3) ***Klarstellung zum Verbot der Wiederverwendung***
	a) Das Verbot der Wiederverwendung der in Anhang VII Teil E aufgeführten Teile ***hindert die Eigner nicht daran, Bauteile für historische, nicht straßengebundene oder kontrollierte***

	Zwecke zu erhalten oder wiederherzustellen.
	b) Die Beschränkungen in Teil E werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie keine unnötigen Hindernisse für die Fahrzeuginstandsetzung oder die Kreislaufwirtschaft darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1387
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Anhang VII Teil E aufgeführten Teile und Bauteile ***werden nicht wiederverwendet***.	(3) Die in Anhang VII Teil E aufgeführten Teile und Bauteile ***dürfen mit einer Funktionsgarantie veräußert werden, solange sie an ein zugelassenes Unternehmen veräußert werden, das ihre Funktionalität vor der Wiederverwendung garantiert***.

Or. it

Änderungsantrag 1388
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32	***entfällt***
Handel mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Teilen und Bauteilen	
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss	

jede Person, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt, an der Verkaufsstelle

a) sicherstellen, dass die Teile und Bauteile gemäß Anhang VII Teil D Nummer 2 gekennzeichnet sind;

b) für die gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Teile und Bauteile eine Garantie einräumen.

Or. en

Begründung

Es bleibt unklar, wer all diese wiederverwendbaren, wiederaufarbeitbaren und überholten, gekennzeichneten und gelagerten Teile und Bauteile von den Abfallbewirtschaftern kauft. Wir gehen realistischerweise davon aus, dass es keine große Nachfrage nach allen Teilen geben wird, die gemäß Artikel 30 und 31 zwingend ausgebaut werden müssen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass das Durchschnittsalter eines Fahrzeugs etwa 17 Jahre beträgt, bevor es zu einem Altfahrzeug wird. Es hat keinen Sinn, jedes wiederverwendbare oder reparierbare Teil aus jedem Fahrzeug zu entfernen, da es für diese Mengen keinen Markt gibt.

Änderungsantrag 1389
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***muss jede Person, die*** mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen ***handelt,*** an der Verkaufsstelle	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***darf nur die zugelassene Verwertungsanlage*** mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen ***handeln, die von dieser zugelassenen Verwertungsanlage für die Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung oder Überholung aus einem Altfahrzeug ausgebaut wurden, und muss*** an der Verkaufsstelle:

Or. en

Änderungsantrag 1390
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss ***jede Person, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt***, an der Verkaufsstelle	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss ***jeder Wirtschaftsteilnehmer, der gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Ersatzteile und -bauteile verkauft***, an der Verkaufsstelle

Or. en

Änderungsantrag 1391
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss jede Person, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt, ***an der Verkaufsstelle***	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss jede ***natürliche und juristische Person***, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt,

Or. en

Änderungsantrag 1392
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss ***jede Person, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt***, ***an der Verkaufsstelle***	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss ***jeder Wirtschaftsteilnehmer, der gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Ersatzteile und -bauteile verkauft,***

Or. en

Änderungsantrag 1393
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss jede Person, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt, ***an der Verkaufsstelle***	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] muss jede Person, die mit gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen handelt,

Or. it

Änderungsantrag 1394
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass die Teile und Bauteile gemäß Anhang VII Teil D Nummer 2 gekennzeichnet sind;	a) sicherstellen, dass die Teile und Bauteile gemäß Anhang VII Teil D Nummer 2 ***bei Online-Verkäufen*** gekennzeichnet sind;

Or. it

Änderungsantrag 1395
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass die Teile und Bauteile ***gemäß Anhang VII Teil D Nummer 2 gekennzeichnet*** sind;	a) sicherstellen, dass die Teile und Bauteile ***mit einer Kennzeichnung gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a versehen*** sind;

Or. en

Begründung

Nicht alle Wirtschaftsteilnehmer, wie z. B. Händler, können garantieren, dass die Teile und Bauteile die erforderlichen Funktionen und Leistungsstandards erfüllen. In diesen Fällen ist eine Garantie ausreichend.

Änderungsantrag 1396
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass die Teile und Bauteile gemäß Anhang VII Teil D Nummer 2 gekennzeichnet sind;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. it

Änderungsantrag 1397
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für die gebrauchten, ***wiederaufgearbeiteten*** oder überholten Teile und Bauteile eine Garantie einräumen.	b) für die gebrauchten, ***aufgearbeiteten*** oder überholten Teile und Bauteile eine Garantie einräumen***, falls sie an einen Endverbraucher verkauft werden, oder sie an einen Fachbetrieb für Aufarbeitung oder Überholung veräußern***.

Or. it

Änderungsantrag 1398
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nachweisen, dass die Teile und Bauteile von einer zugelassenen Verwertungsanlage bezogen wurden,

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass Teile oder Bauteile nicht aus illegalen Kreisläufen stammen und keine Gefahr für die Sicherheit oder die Umwelt darstellen, kann die Person oder Organisation, die mit den Teilen handelt, nachweisen, dass die Bauteile von einer zugelassenen Verwertungsanlage bezogen wurden.

Änderungsantrag 1399
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nur gebrauchte Teile verkaufen, die von zugelassenen Verwertungsanlagen bezogen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1400
Silvia Sardone, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nur gebrauchte Teile verkaufen, die von zugelassenen Verwertungsanlagen bezogen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1401
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nur gebrauchte Teile verkaufen, die von zugelassenen Verwertungsanlagen bezogen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1402
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) wenn es sich bei dieser Verkaufsstelle um eine Online-Plattform handelt, nachweisen, dass die in den vorstehenden Punkten genannten Vorschriften eingehalten werden, und die Verantwortung dafür übernehmen.

Or. en

Begründung

Für Online-Verkäufe sollten die gleichen Vorschriften gelten wie für (reguläre/physische) Offline-Verkäufe. Besonderes Augenmerk ist auf Online-Verkäufe zu richten, da ein Großteil des illegalen Handels über Online-Plattformen abgewickelt wird. Nur wenn Plattformen rechenschaftspflichtig sind, kann dies sichergestellt oder zumindest kontrolliert werden.

Änderungsantrag 1403
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) in der Lage sein, das Teil bis zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Altfahrzeugs des Abgebers zurückzuverfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1404
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) in der Lage sein, das Teil bis zur FIN des Altfahrzeugs des Abgebers zurückzuverfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1405
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Digitale Plattformen müssen Verkäufer von gebrauchten Teilen anhand von Handelskammernummern, Zulassungen, Mitgliedschaften in Verbänden oder der Organisation für Herstellerverantwortung überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1406
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Beim Verkauf der gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Teile und Bauteile an Verbraucher stellen die Wirtschaftsteilnehmer sicher, dass diese Teile und Bauteile in der Lage sind, die erforderlichen Funktionen und Leistungen bei normaler Verwendung aufrechtzuerhalten und die sonstigen Anforderungen zu erfüllen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 für die verkauften Waren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 1407
Silvia Sardone, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Beim Verkauf der gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Teile und Bauteile an Verbraucher stellen

die Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich Online-Händler, sicher, dass diese Teile und Bauteile in der Lage sind, die erforderlichen Funktionen und Leistungen bei normaler Verwendung dauerhaft zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1408
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Anforderungen gelten nicht für den nichtgewerblichen Verkauf oder Austausch von gebrauchten, wiederaufgearbeiteten oder überholten Ersatzteilen und -bauteilen.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte keine zusätzliche Belastung für einzelne Liebhaber darstellen, die gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Teile ohne kommerzielle Absicht verkaufen oder tauschen. Beispielsweise im Rahmen ihres Hobbys oder eines besonderen Interesses. Der Kleinhandel und Austausch von gebrauchten Fahrzeugteilen ist eine wichtige Lebensader der europäischen Fahrzeuggemeinschaft und spielt eine wichtige Rolle bei der Erhaltung unseres gemeinsamen kulturellen Erbes.

Änderungsantrag 1409
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Anforderungen gelten unabhängig von der verwendeten Handelstechnologie, einschließlich der Nutzung von Online-

Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065.

Or. en

Änderungsantrag 1410
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anreize, um die Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen zu fördern, unabhängig davon, ob sie während der Nutzungsphase oder am Ende der Lebensdauer eines Fahrzeugs entfernt wurden.	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anreize, um die Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung***,*** ***Nachrüstung*** und Überholung von Teilen und Bauteilen zu fördern, unabhängig davon, ob sie während der Nutzungsphase oder am Ende der Lebensdauer eines Fahrzeugs entfernt wurden. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die gemäß diesem Artikel eingeführten Anreize.***

Or. en

Änderungsantrag 1411
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anreize, um die	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anreize, um die

Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen zu fördern, unabhängig davon, ob sie während der Nutzungsphase oder am Ende der Lebensdauer eines Fahrzeugs entfernt wurden.	Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung***,*** ***Nachrüstung*** und Überholung von Teilen und Bauteilen zu fördern, unabhängig davon, ob sie während der Nutzungsphase oder am Ende der Lebensdauer eines Fahrzeugs entfernt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1412
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anreize nach Unterabsatz 1 ***können*** Folgendes ***umfassen***:	Die Anreize nach Unterabsatz 1 ***umfassen mindestens*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1413
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anreize nach Unterabsatz 1 ***können*** Folgendes ***umfassen***:	Die Anreize nach Unterabsatz 1 ***umfassen mindestens*** Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1414
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Nutzung wirtschaftlicher	b) die Nutzung wirtschaftlicher

Anreize, einschließlich der Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Ersatzteile und -bauteile.	Anreize, einschließlich der Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Ersatzteile und -bauteile***, um Hersteller, die über die Mindeststandards hinausgehen, zu belohnen, damit die Verwendung von wiederverwendeten, recycelten und wiederaufgearbeiteten Bauteilen weiter gefördert wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Nutzung wirtschaftlicher Anreize***, einschließlich der Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für gebrauchte, wiederaufgearbeitete oder überholte Ersatzteile und -bauteile***.	b) die Nutzung wirtschaftlicher Anreize.

Or. en

Änderungsantrag 1416
Susana Solís Pérez, Pablo Arias Echeverría, Pilar del Castillo Vera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die Entnahme von Teilen oder Bauteilen zum Verkauf als Gebrauchtteile darf nur in einer zugelassenen Verwertungsanlage und nur aus Fahrzeugen erfolgen, die zuvor schadstoffentfrachtet wurden und für die ein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde.

Or. en

Begründung

Die Verordnung muss dem unlauteren Wettbewerb ein Ende setzen, der darin besteht, dass es Menschen gibt, die überall und ohne Kontrolle illegale Demontagen durchführen. Wer die Tätigkeit der Gewinnung und des Verkaufs gebrauchter Teile ausüben will, muss dafür eine zugelassene Verwertungsanlage errichten.

Änderungsantrag 1417
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abfallbewirtschafter die folgenden Zielvorgaben einhalten:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die ***Wirtschaftsteilnehmer und*** Abfallbewirtschafter ***in ihrem Tätigkeitsbereich*** die folgenden Zielvorgaben einhalten:

Or. en

Begründung

Alle Wirtschaftsteilnehmer müssen in die Erreichung der in der Richtlinie über Altfahrzeuge festgelegten Ziele einbezogen werden.

Änderungsantrag 1418
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] ***ergreifen*** die Mitgliedstaaten ***die erforderlichen***

Abfallbewirtschafter die folgenden Zielvorgaben einhalten:	***Maßnahmen, um sicherzustellen***, dass die Abfallbewirtschafter die folgenden Zielvorgaben einhalten:

Or. en

Änderungsantrag 1419
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zusammen berechnet werden mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr ***(ohne Batterien)*** wiederverwendet und verwertet;	a) Zusammen berechnet werden mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr wiederverwendet und verwertet;

Or. es

Änderungsantrag 1420
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zusammen berechnet werden mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr ***(ohne Batterien)*** wiederverwendet und verwertet;	a) Zusammen berechnet werden mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr wiederverwendet und verwertet;

Or. en

Begründung

Batterien aus Altfahrzeugen, die bei zugelassenen Verwertungsanlagen angeliefert werden, gelten für die Zwecke der Berechnungen nach Artikel 34 als wiederverwendet oder recycelt. Fehlt die Batterie im Altfahrzeug, sollte sie für diese Berechnungen ebenfalls als wiederverwendet oder recycelt gezählt werden.

Änderungsantrag 1421
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zusammen berechnet werden mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr ***(ohne Batterien)*** wiederverwendet und verwertet;	a) Zusammen berechnet werden mindestens 95 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr wiederverwendet und verwertet;

Or. en

Begründung

Aufgrund der Heterogenität des nach Entnahme der Batterie(n) verbleibenden Mix an Werkstoffen ist es nicht möglich, eine Verwertungs- und Recyclingquote von 85 % bzw. 95 % für diese verbleibenden Werkstoffe zu erreichen. Die Bestimmung des Artikels 34 muss daher angepasst werden, um weiterhin das Gesamtgewicht einschließlich der zur Verwendung oder Verwertung bestimmten Batterien als Bezugsgröße zu verwenden.

Änderungsantrag 1422
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zusammen berechnet werden mindestens 85 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr ***(ohne Batterien)*** wiederverwendet und recycelt.	b) zusammen berechnet werden mindestens 85 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr wiederverwendet und recycelt.

Or. es

Änderungsantrag 1423
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zusammen berechnet werden mindestens 85 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr ***(ohne Batterien)*** wiederverwendet und recycelt.	b) zusammen berechnet werden mindestens 85 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr wiederverwendet und recycelt

Or. en

Begründung

Batterien aus Altfahrzeugen, die bei zugelassenen Verwertungsanlagen angeliefert werden, gelten für die Zwecke der Berechnungen nach Artikel 34 als wiederverwendet oder recycelt. Fehlt die Batterie im Altfahrzeug, sollte sie für diese Berechnungen ebenfalls als wiederverwendet oder recycelt gezählt werden.

Änderungsantrag 1424
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zusammen berechnet werden mindestens 85 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr ***(ohne Batterien)*** wiederverwendet und recycelt.	b) zusammen berechnet werden mindestens 85 % des durchschnittlichen Fahrzeuggewichts pro Jahr wiederverwendet und recycelt.

Or. en

Begründung

Aufgrund der Heterogenität des nach Entnahme der Batterie(n) verbleibenden Mix an Werkstoffen ist es nicht möglich, eine Verwertungs- und Recyclingquote von 85 % bzw. 95 % für diese verbleibenden Werkstoffe zu erreichen. Die Bestimmung des Artikels 34 muss daher angepasst werden, um weiterhin das Gesamtgewicht einschließlich der zur Verwendung oder Verwertung bestimmten Batterien als Bezugsgröße zu verwenden.